

Vorblatt

Waffengesetz (Gesetzentwurf des Bundesrates)

A. Problem

Kaum eines der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bedeutsamen Rechtsgebiete weist zur Zeit eine derartige Rechtszersplitterung auf wie das Waffenrecht. Insbesondere weichen die waffenrechtlichen Begriffe und die allgemeinen Verbote des Bundeswaffenrechtes von denen des Landeswaffenrechtes teilweise erheblich ab. Dieser Zustand bringt erhebliche Sicherheitsrisiken mit sich.

Als kriminalpolitisch bedenklich wird weithin die Tatsache angesehen, daß nach dem geltenden Recht nur der Erwerb von Pistolen und Revolvern von einer behördlichen Erlaubnis abhängig ist, nicht jedoch der von Gewehren und scharfer Munition.

B. Lösung

Waffenrecht wird Bundesrecht (vgl. Drucksache VI/2653). Der Bund erhält die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz und erläßt ein umfassendes Waffengesetz, das an die Stelle des bisherigen Bundeswaffengesetzes und des Landeswaffenrechtes tritt. Erwerb und Besitz von Schußwaffen werden einer stärkeren Kontrolle unterworfen. Der Erwerb von Gewehren und scharfer Munition wird von einer behördlichen Erlaubnis abhängig gemacht.

C. Alternativen

Die Bundesregierung hat sich für einige Änderungen, u. a. auch gewisse Verschärfungen des Bundesratsentwurfs ausgesprochen.

D. Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten; erhöhter Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren aufgefangen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/2) — 641 03 — Wa 3/71

Bonn, den 7. Oktober 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den

Entwurf eines Waffengesetzes (WaffG)

mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 369. Sitzung am 9. Juli 1971 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist beigelegt. Sie ist von den Bundesministern für Wirtschaft und Finanzen und des Innern gemeinsam erstellt worden.

Brandt

Entwurf eines Waffengesetzes (WaffG)

Übersicht

<p style="text-align: center;">ABSCHNITT I</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Waffenbegriffe</p> <p>§ 2 Munition und Geschosse</p> <p>§ 3 Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer</p> <p>§ 4 Erwerben, Überlassen, Führen</p> <p>§ 5 Anwendungsbereich, Ermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT II</p> <p style="text-align: center;">Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel</p> <p>§ 6 Erlaubnis</p> <p>§ 7 Versagung der Erlaubnis</p> <p>§ 8 Fachkunde</p> <p>§ 9 Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis</p> <p>§ 10 Anzeigepflicht</p> <p>§ 11 Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch</p> <p>§ 12 Kennzeichnungspflicht</p> <p>§ 13 Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht</p> <p>§ 14 Ermächtigungen</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT III</p> <p style="text-align: center;">Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition</p> <p>§ 15 Beschußpflicht</p> <p>§ 16 Ausnahmen von der Beschußpflicht</p> <p>§ 17 Beschußprüfung</p> <p>§ 18 Prüfzeichen</p> <p>§ 19 Ermächtigungen für die Beschußprüfung</p> <p>§ 20 Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen</p> <p>§ 21 Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen</p> <p>§ 22 Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung</p> <p>§ 23 Gewerbsmäßiges Überlassen</p> <p>§ 24 Zulassung von Munition</p> <p>§ 25 Ermächtigungen für die Bauartzulassung und für die Errichtung eines Beschußrates</p>	<p style="text-align: center;">ABSCHNITT IV</p> <p style="text-align: center;">Einfuhr</p> <p>§ 26 Einfuhr von Schußwaffen und Munition</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT V</p> <p style="text-align: center;">Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition</p> <p>§ 27 Waffenerwerbschein</p> <p>§ 28 Munitionserwerbschein</p> <p>§ 29 Versagung des Erwerbscheins</p> <p>§ 30 Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition</p> <p>§ 31 Überlassen von Waffen und Munition</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT VI</p> <p style="text-align: center;">Führen von Waffen</p> <p>§ 32 Waffenschein</p> <p>§ 33 Versagung des Waffenscheins</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT VII</p> <p style="text-align: center;">Verbote</p> <p>§ 34 Verbotene Gegenstände</p> <p>§ 35 Handelsverbote</p> <p>§ 36 Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen</p> <p>§ 37 Verbote für den Einzelfall</p> <p style="text-align: center;">ABSCHNITT VIII</p> <p style="text-align: center;">Sonstige waffenrechtliche Vorschriften</p> <p>§ 38 Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung</p> <p>§ 39 Sicherung gegen Abhandenkommen</p> <p>§ 40 Anzeigepflichten</p> <p>§ 41 Schießstätten</p> <p>§ 42 Schießen</p> <p>§ 43 Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht</p> <p>§ 44 Rücknahme, Widerruf</p> <p>§ 45 Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens</p> <p>§ 46 Kosten</p>
--	---

- § 47 Sachliche Zuständigkeit
- § 48 Örtliche Zuständigkeit

ABSCHNITT IX

Straf- und Bußgeldvorschriften

- § 49 Strafvorschriften
- § 50 Verletzung der Geheimhaltungspflicht
- § 51 Ordnungswidrigkeiten
- § 52 Einziehung

ABSCHNITT X

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 53 Übergangsvorschriften
- § 54 Anzeigefrist für verbotene Gegenstände
- § 55 Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes
- § 56 Aufhebung und Änderung von Vorschriften
- § 57 Inkrafttreten

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Waffenbegriffe

(1) Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Geräte, die zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmt sind und bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.

(2) Tragbare Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind, stehen den Schußwaffen gleich.

(3) Die Schußwaffeneigenschaft geht erst verloren, wenn alle wesentlichen Teile so verändert sind, daß sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder gebrauchsfähig gemacht werden können.

(4) Handfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Schußwaffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse heiße Gase verwendet werden,
2. Geräte nach Absatz 2.

(5) Selbstladewaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Schußwaffen, bei denen nach dem ersten Schuß lediglich durch Betätigen des Abzuges weitere Schüsse aus demselben Lauf abgegeben werden können.

(6) Schußapparate im Sinne dieses Gesetzes sind tragbare Geräte, die für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmt sind und bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird.

(7) Hieb- und Stoßwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter unmittelbarer Ausnutzung der Muskelkraft durch Hieb, Stoß oder Stich Verletzungen beizubringen. Den Hieb- und Stoßwaffen stehen Geräte gleich, die ihrer Natur nach dazu bestimmt sind, unter Ausnutzung einer anderen als mechanischen Energie durch körperliche Berührung Verletzungen beizubringen.

§ 2

Munition und Geschosse

(1) Munition im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Hülsen mit Ladungen, die das Geschöß enthalten (Patronenmunition),
2. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß nicht enthalten (Kartuschenmunition),

3. Hülsen mit Ladungen, die ein Geschöß enthalten, das nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung angetrieben wird (Raketenmunition)

und die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt sind.

(2) Der Munition stehen nicht in Hülsen untergebrachte Treibladungen gleich, wenn die Treibladungen eine den Innenabmessungen einer Schußwaffe angepaßte Form haben und zum Antrieb von Geschossen bestimmt sind.

(3) Geschosse im Sinne dieses Gesetzes sind

1. feste Körper oder
2. Flüssigkeiten oder Gase in Umhüllungen, die zum Verschießen aus Schußwaffen bestimmt und hergerichtet sind.

§ 3

Wesentliche Teile von Schußwaffen, Schalldämpfer

(1) Wesentliche Teile von Schußwaffen und Schalldämpfer stehen den Schußwaffen gleich. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann.

(2) Wesentliche Teile sind

1. der Lauf, der Verschuß und das Patronen- oder Kartuschenlager,
2. bei Schußwaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches,
3. bei Schußwaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schußwaffe verbunden ist.

(3) Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schußwaffen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

(4) Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der Dämpfung des Schußknalls dienen und für Schußwaffen bestimmt sind.

§ 4

Erwerben, Überlassen, Führen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes erwirbt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn erlangt.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes überläßt einen Gegenstand, wer die tatsächliche Gewalt über ihn einem anderen einräumt.

(3) Die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 6 tätig werden, ist dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

(4) Im Sinne dieses Gesetzes führt eine Waffe, wer die tatsächliche Gewalt über sie außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums ausübt.

§ 5

Anwendungsbereich, Ermächtigungen

(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden, auf die von ihnen bestimmten Stellen sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(2) Auf Schußwaffen und Munition, die unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 444), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) und die Verordnung vom 18. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 842) fallen, sind nur § 4 Abs. 4, §§ 32, 33, 36, 42, 44 bis 48 und die Abschnitte IX und X anzuwenden.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß dieses Gesetz ganz oder teilweise

1. auf Schußwaffen und Munition nicht anzuwenden ist, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführen können,
2. auf andere als die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Geräte anzuwenden ist, wenn aus ihnen Geschosse verschossen werden können und wenn ihre Handhabung, ihre Beanspruchung durch das Antriebsmittel oder die Bewegungsenergie der Geschosse, die bei Verwendung zugelassener Munition oder bei anderem Antrieb erzielt wird, eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
3. auf Geräte anzuwenden ist, die zum Angriff oder zur Verteidigung bestimmt sind, wenn aus ihnen Stoffe versprüht werden können oder wenn sie andere als mechanische Energie ausnutzen und wenn ihre Handhabung oder Wirkungsweise auch in größerer Entfernung eine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
4. auf Geschosse anzuwenden ist, wenn ihre Beschaffenheit oder Wirkungsweise eine besondere Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen herbeiführt,
5. auf aus Schußwaffen hergestellte Gegenstände, die für Zier- oder Sammlerzwecke oder für ähnliche Zwecke bestimmt sind, nicht anzuwenden ist, wenn sie in der Verordnung bezeichnete Anforderungen erfüllen, die verhindern sollen, daß die Gegenstände mit allgemein gebräuchlichen

Werkzeugen zu Schußwaffen umgearbeitet werden,

6. auf Nachbildungen von Schußwaffen anzuwenden ist, wenn sie nicht in der Verordnung bezeichnete Anforderungen an ihre Beschaffenheit erfüllen, die verhindern sollen, daß sie zu Schußwaffen umgearbeitet werden können.

(4) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen Vorschriften über die Kennzeichnung von Geschossen und sonstigen Gegenständen mit Reizstoffen und über die Zusammensetzung und höchstzulässige Menge von Stoffen der bezeichneten Art nach § 34 Abs. 1 Nr. 10 zu erlassen,
2. die in § 34 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten auch für Waffen, für Waffen bestimmte Vorrichtungen, Munition oder Geschosse zu verbieten, die den in § 34 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen vergleichbar sind, und die vor dem 1. Januar 1969 im Geltungsbereich des Gesetzes noch nicht vertrieben wurden, sofern diese Gegenstände wegen ihrer Beschaffenheit oder Wirkungsweise zur Begehung von Straftaten besonders geeignet sind oder deren bestimmungsgemäße Handhabung oder Verwendung besondere Gefahren für Leben oder Gesundheit des Benutzers herbeiführt.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß zur Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften

1. § 7 Abs. 3 auf den in dieser Vorschrift bezeichneten Personenkreis und § 35 Abs. 1 Nr. 1 auf ausländische Handlungsreisende oder andere ausländische Personen, die im Auftrag und im Namen eines Gewerbetreibenden andere Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes aufsuchen, nicht anzuwenden ist,
2. bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft der Nachweis der Fachkunde für den Waffenhandel auch bei Vorliegen anderer als der in § 8 Abs. 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen als erbracht anzusehen ist,
3. § 20 auf Schußapparate, die eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, nicht anzuwenden ist,
4. § 26 Abs. 4 Nr. 2 auch auf Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden ist,
5. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3, § 33 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 Satz 2 dieses Gesetzes auf Staatsangehörige von Staaten der Europäischen

- Wirtschaftsgemeinschaft oder auf Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Staaten gehabt haben oder haben, nicht anzuwenden sind,
6. in anderen Staaten erteilte Erlaubnisse, die in diesem Gesetz vorgesehenen Erlaubnisse ersetzen.

ABSCHNITT II

Gewerbsmäßige Waffenherstellung,
Waffenhandel

§ 6

Erlaubnis

(1) Wer gewerbsmäßig oder selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung Schusswaffen oder Munition

1. herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will (Waffenherstellung),
2. ankaufen, vertreiben (feilhalten, Bestellungen entgegennehmen oder aufsuchen), anderen überlassen oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermitteln will (Waffenhandel),

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Eine Schusswaffe wird insbesondere dann bearbeitet oder instandgesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schußfolge verändert oder so geändert wird, daß andere Munition oder andere Geschosse aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile ausgewechselt werden. Eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instandgesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden. Als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen.

(3) Die Erlaubnis zur Waffenherstellung schließt die Erlaubnis ein, Schusswaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis zur Waffenherstellung erstreckt, auszuführen, sonst aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu verbringen oder an den Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 zu vertreiben oder ihm zu überlassen sowie für Zwecke der Waffenherstellung zu erwerben. Bei Personen, die als Büchsenmacher in die Handwerksrolle eingetragen sind, schließt die Erlaubnis zur Waffenherstellung die Erlaubnis zum Waffenhandel ein.

§ 7

Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(2) Die Erlaubnis für den Waffenhandel ist ferner zu versagen, wenn eine der in Absatz 1 bezeich-

neten Personen nicht die erforderliche Fachkunde nachweist. Der Antragsteller, der weder den Betrieb noch eine Zweigniederlassung selbst leitet, ist vom Erfordernis der Fachkunde befreit.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder
2. weder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt noch eine gewerbliche Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 8

Fachkunde

(1) Die Fachkunde ist durch eine Prüfung vor der zuständigen Behörde nachzuweisen.

(2) Die Fachkunde braucht nicht nachzuweisen,

1. wer als Büchsenmacher die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,
2. wer mindestens drei Jahre im Handel mit Schusswaffen und Munition tätig gewesen ist, sofern die Tätigkeit ihrer Art nach geeignet war, die erforderliche Fachkunde zu vermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die notwendigen fachlichen Anforderungen an die waffentechnischen und waffenrechtlichen Kenntnisse (Fachkunde) und über das Prüfungsverfahren einschließlich der Errichtung von Prüfungsausschüssen zu erlassen.

§ 9

Inhalt und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbargrundstücke und deren Bewohner oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Nachträgliche Auflagen sind zulässig.

(2) Die Erlaubnis erlischt, wenn der Erlaubnisinhaber die Tätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder ein Jahr lang nicht ausgeübt hat. Die Fristen können aus besonderen Gründen verlängert werden.

§ 10

Anzeigepflicht

Der Inhaber der Erlaubnis nach § 6 hat die Aufnahme und Einstellung des Betriebes sowie die Eröffnung und Schließung einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle innerhalb von zwei Wochen der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige über die Aufnahme oder die Eröffnung hat er die mit der Leitung des Betriebes

oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen anzugeben. Die Einstellung oder das Ausschneiden einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person oder bei juristischen Personen den Wechsel einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufenen Person hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

§ 11

Waffenherstellungs- und Waffenhandelsbuch

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, hat ein Waffenherstellungsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen sowie ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 Joule (J) beträgt,
2. wesentliche Teile von Schußwaffen.

(2) Wer Waffenhandel betreibt, hat ein Waffenhandelsbuch zu führen, aus dem die Art und Menge der Schußwaffen, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Gegenstände,
2. Schußwaffen, über die in demselben Betrieb ein Waffenherstellungsbuch nach Absatz 1 zu führen ist.

(3) Bewegungsenergie ist die Energie, die mit zugelassener Patronenmunition oder bei anderem Antrieb mit Geschossen, die dem Laufinnendurchmesser entsprechen, zu erreichen ist.

§ 12

Kennzeichnungspflicht

(1) Wer gewerbsmäßig Schußwaffen herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf einem wesentlichen Teil der Waffe deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

1. den Namen, die Firma oder ein eingetragenes Warenzeichen eines Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,
2. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung der Geschosse,
3. eine fortlaufende Nummer.

(2) Auf Schußwaffen, bei denen die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt, ist Absatz 1 Nr. 3 nicht anzuwenden, wenn diese Schußwaffen eine Typenbezeichnung sowie ein Kennzeichen tragen, dessen Art, Form und Aufbringung durch Rechtsverordnung nach § 14 bestimmt werden.

(3) Wer gewerbsmäßig Munition herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Ge-

setzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen) und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Warenzeichen die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung dafür übernimmt, daß die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht.

(4) Wer Waffenhandel betreibt, darf Schußwaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, daß die Schußwaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind oder wenn er aufgrund von Stichproben überzeugt ist, daß die Munition nach Absatz 3 mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

(5) Schußwaffen, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz, vom Zollgrenzdienst oder von den Polizeien der Länder erworben werden, sind von ihnen mit einem Zeichen zu versehen, welches das Besitzrecht dieser Behörden erkennen läßt.

§ 13

Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

(1) § 12 ist nicht anzuwenden auf

1. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind,
2. Schußwaffen und Munition, die zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind,
3. Munition, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen wird,
4. wesentliche Teile von Schußwaffen; auf Einsteckläufe und Läufe, die ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht werden können (Austauschläufe), ist § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 jedoch anzuwenden.

(2) Auf Schalldämpfer ist § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht anzuwenden.

§ 14

Ermächtigungen

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. zur Durchführung der §§ 11 und 12 Vorschriften zu erlassen

- a) über Inhalt, Führung, Aufbewahrung und Vorlage des Waffenherstellungs- und des Waffenhandelsbuches,
 - b) über Art, Form und Aufbringung der Kennzeichen nach § 12;
2. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen
- a) zu bestimmen, daß die Angaben nach § 12 Abs. 1 auf mehr als einem wesentlichen Teil der Schußwaffe anzubringen sind,
 - b) zu bestimmen, in welcher Weise Schußwaffen zu kennzeichnen sind, wenn wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgearbeitet worden sind,
 - c) zu bestimmen, daß Munition mit erhöhtem Gasdruck besonders zu kennzeichnen ist,
 - d) Vorschriften über die Art, Form und Aufbringung des Kennzeichens nach Buchstabe c zu erlassen;
3. zu bestimmen, daß bestimmte Munitionsarten von der in § 12 Abs. 3 vorgeschriebenen Kennzeichnung ganz oder teilweise befreit sind, soweit die Kennzeichnung zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen nicht erforderlich ist;
4. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung des Abhandenkommens vorzuschreiben, daß
- a) Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu verpacken, sowie Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu lagern sind,
 - b) die Munition für Schußapparate zusätzliche Kennzeichen tragen muß und
 - c) die Verpackung von Munition und Geschossen für Schußapparate bestimmten Anforderungen genügen muß.

ABSCHNITT III

Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition

§ 15

Beschußpflicht

(1) Wer Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder herstellt, hat sie durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

(2) Wer an einer Handfeuerwaffe, einem Einstecklauf oder einem Böller, die nach Absatz 1 geprüft sind, einen nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 wesentlichen Teil austauscht, verändert oder instandsetzt, hat die Handfeuerwaffe, den Einstecklauf oder den Böller erneut durch Beschuß amtlich prüfen zu lassen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen, deren Lauf ohne Anwendung von Hilfsmitteln ausgetauscht worden ist.

(3) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe dürfen anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen.

§ 16

Ausnahmen von der Beschußpflicht

(1) § 15 ist nicht anzuwenden auf

1. die in § 20 bezeichneten Handfeuerwaffen und Einsteckläufe und die in § 21 bezeichneten Schußwaffen bis zu einem Patronen- oder Kartuschenlager von 6 mm Durchmesser und Länge;
2. Handfeuerwaffen, die
 - a) zu Prüf- und Meßzwecken von wissenschaftlichen Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionsherstellern verwendet werden,
 - b) für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderliche Beschußprüfung durch die jeweils zuständige Stelle sichergestellt ist,
 - c) vor dem 1. Januar 1891 hergestellt und nicht verändert worden sind,
 - d) zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Dies gilt nicht für die Ausfuhr in Staaten, mit denen die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen vereinbart worden ist oder
 - e) nach § 26 Abs. 4 Nr. 3 und 4 von Personen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden;
3. wesentliche Teile von Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Einsteck- und Austauschläufe.

(2) § 15 Abs. 1 ist nicht anzuwenden auf Handfeuerwaffen und Läufe, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt sind und ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes anerkanntes Beschußzeichen tragen.

§ 17

Beschußprüfung

(1) Bei dem Beschuß ist zu prüfen, ob

1. die wesentlichen Teile der Handfeuerwaffe der Beanspruchung standhalten, der sie bei der Verwendung der zugelassenen Munition ausgesetzt werden (Haltbarkeit),
2. der Benutzer die Waffe ohne Gefahr laden, schließen und abfeuern kann (Handhabungssicherheit),

3. die Abmessungen des Patronen- oder Kartuschenlagers, der Verschußabstand, die Maße des Übergangs, der Feld- und Zugdurchmesser oder des Laufquerschnitts bei gezogenen Läufen und der Laufinnendurchmesser bei glatten Läufen den Nenngrößen (§ 19 Nr. 1) entsprechen (Maßhaltigkeit) und
4. die nach § 12 oder die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 14 vorgeschriebene Kennzeichnung auf der Waffe angebracht ist.

(2) Auf Antrag ist der Beschuß mit einem erhöhten Gasdruck vorzunehmen (verstärkter Beschuß).

§ 18

Prüfzeichen

(1) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe und Austauschläufe sind mit dem amtlichen Beschußzeichen zu versehen, wenn sie mindestens weißfertig sind und die Beschußprüfung Beanstandungen nicht ergeben hat. Andernfalls sind sie mit dem amtlichen Rückgabezeichen zu versehen. Wesentliche Teile, die nicht mehr instand gesetzt werden können, sind ferner als unbrauchbar zu kennzeichnen.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Gegenstände mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen.

§ 19

Ermächtigungen für die Beschußprüfung

Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Maße für das Patronen- oder Kartuschenlager, den Übergang, die Feld- und Zugdurchmesser oder den Laufquerschnitt, den Laufinnendurchmesser und den Verschußabstand (Maßtafeln),
2. die Durchführung der Beschußprüfung und das Verfahren,
3. Art, Form und Aufbringung der Prüfzeichen (§ 18).

§ 20

Zulassung von Handfeuerwaffen und Einsteckläufen

(1) Handfeuerwaffen

1. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 5 mm Durchmesser und bis zu 15 mm Länge,
2. mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und bis zu 8 mm Länge mit Ausnahme der Schußwaffen nach § 21,
3. zum einmaligen Abschießen eines festen oder flüssigen Treibmittels

sowie Schußapparate dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden auf Einsteckläufe

1. für Handfeuerwaffen mit glatten Läufen für Zentralfeuermunition bis zu einem Geschoßdurchmesser von 5 mm und für Randfeuermunition,
2. für Handfeuerwaffen mit gezogenen Läufen, wenn der Gasdruck der zugehörigen Munition geringer ist als der höchstzulässige Gebrauchsgasdruck, für den die Schußwaffe geprüft ist, und wenn die Einsteckläufe keinen eigenen Verschuß haben.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Zulassung der Bauart eines Schußapparats ist ferner zu versagen, wenn

1. aus dem Schußapparat zugelassene Patronenmunition verschossen werden kann oder
2. der Schußapparat so beschaffen ist, daß Beschäftigte, die sich bei der Verwendung des Schußapparates in seinem Gefahrenbereich befinden, bei ordnungsgemäßer Verwendung mehr als unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

(5) Die Zulassung kann befristet werden. Sie kann ferner inhaltlich beschränkt oder mit Auflagen verbunden werden, um Leben oder Gesundheit von Menschen gegen die aus dem Umgang mit diesen Gegenständen entstehenden Gefahren zu schützen.

(6) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach den Absätzen 1 und 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 oder Absatz 2 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Absatz 5 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 21

Zulassung von Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen

(1) Schußwaffen mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 12 mm Durchmesser, die zum

1. Abschießen von Kartuschenmunition,
2. Verschießen von Reiz- oder anderen Wirkstoffen oder
3. Verschießen von Raketenmunition oder von Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

bestimmt sind, dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Bauart und Bezeichnung nach von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. vorgeladene Geschosse oder zugelassene Patronenmunition verschossen werden können und den Geschossen oder der Patronenmunition eine Bewegungsenergie von mehr als 7,5 J erteilt wird,
2. mit der Waffe nach Umarbeitung mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen die in Nummer 1 bezeichneten Wirkung erreicht werden kann oder
3. die Waffe den technischen Anforderungen an die Bauart nicht entspricht.

(3) Die Zulassung der Bauart einer Schußwaffe mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge ist ferner zu versagen, wenn die Bauart nicht haltbar, nicht handhabungssicher oder nicht maßhaltig ist.

(4) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 20 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 22

Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung

(1) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung dürfen nur eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, wenn sie ihrer Beschaffenheit, Zusammensetzung und Bezeichnung nach von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen sind.

(2) Die Zulassung ist zu versagen,

1. soweit der Schutz von Leben, Gesundheit oder Sachgütern des Benutzers oder Dritter bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht gewährleistet ist,
2. wenn die Munition oder die Geschosse den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Maße, den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck und die Bezeichnung (§ 25 Abs. 1) nicht entsprechen,
3. soweit die Munition oder die Geschosse in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit dem jeweiligen Stand der Technik nicht entsprechen.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden.

(4) Die Bundesanstalt für Materialprüfung kann im Einzelfall Ausnahmen von dem Erfordernis der

Zulassung nach Absatz 1 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind.

(5) § 20 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 23

Gewerbsmäßiges Überlassen

Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach den §§ 20, 21 oder 22 der Bauartzulassung unterliegen, dürfen gewerbsmäßig anderen nur überlassen werden, wenn sie das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen.

§ 24

Zulassung von Munition

(1) Patronenmunition und Kartuschenmunition für Handfeuerwaffen darf gewerbsmäßig nur hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, wenn ihre Maße, ihr Gasdruck und ihre Bezeichnung der Rechtsverordnung nach Absatz 2 entsprechen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die höchstzulässigen Maße, die höchstzulässigen normalen und überhöhten Gebrauchsgasdrucke und die Bezeichnung der Munition festzulegen.

(3) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt kann im Einzelfall Ausnahmen von Absatz 1 und den Vorschriften nach Absatz 2 bewilligen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(4) Absatz 1 ist nicht auf Munition anzuwenden, die

1. für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder,
2. für wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden sowie Waffen- und Munitionshersteller zu Prüf- und Meßzwecken

hergestellt und ihnen überlassen wird.

§ 25

Ermächtigungen für die Bauartzulassung und für die Errichtung eines Beschußrates

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 20 bis 22

1. zu bestimmen, welche technischen Anforderungen an die Bauart einer Schußwaffe oder eines Einstecklaufs nach § 20 Abs. 3 und 4 oder § 21

Abs. 2 und 3 und an die Zusammensetzung, Beschaffenheit, die Maße und den höchstzulässigen normalen oder überhöhten Gebrauchsgasdruck von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung nach § 22 Abs. 2 und welche Anforderungen an die Bezeichnung dieser Gegenstände zu stellen sind,

2. die Durchführung der Zulassungsprüfung und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. Vorschriften über die Verpflichtung zur Aufbringung des Zulassungszeichens sowie über seine Art und Form zu erlassen.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates einen Ausschuß (Beschlußrat) zu bilden, der ihn in technischen Fragen berät. In den Ausschuß sind neben Vertretern der beteiligten Bundes- und Landesbehörden Vertreter von Fachinstituten und Normungsstellen sowie Vertreter der Wirtschaft nach Anhörung der Spitzenorganisationen der beteiligten Wirtschaftskreise zu berufen.

ABSCHNITT IV

Einfuhr

§ 26

Einfuhr von Schußwaffen und Munition

(1) Wer Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, einführen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 481 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 876 —) oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder durch einen anderen einführen oder verbringen lassen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Satz 1 gilt nicht

1. für die Beförderung von Schußwaffen oder Munition durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter zollamtlicher Überwachung sowie zur Zollgutlagerung oder zur Lagerung in Freihäfen,
2. für denjenigen, der lediglich als Spediteur oder Frachtführer oder in einer ähnlichen Stellung bei dem Verbringen der Ware tätig wird.

Die Erlaubnis ist auf eine bestimmte Art und Menge von Schußwaffen oder Munition zu beschränken. Sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. der Antragsteller die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes verboten ist.

(3) Werden die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 durch Vorlage eines Waffenerwerbsscheins nachgewiesen, so ist dieser mit Erteilung der Einfuhrerlaubnis einzuziehen.

(4) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedürfen nicht

1. der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 für solche Schußwaffen oder Munition, auf die sich die Erlaubnis erstreckt,
2. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes für Schußwaffen oder Munition, mit denen er aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgereist ist und mit denen er wieder einreist,
3. Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, aber einen Jagdschein (§ 15 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 30. März 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 304 —, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 — Bundesgesetzbl. I S. 505 —) besitzen, sofern nicht mehr als zwei Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 60 cm und die dazugehörige Munition eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden,
4. die Mitglieder von Schießsportverbänden für Schußwaffen und Munition, die sie zur Teilnahme an internationalen Schießsportveranstaltungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes mitbringen. Die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt nur, wenn die Schußwaffen bei der Ausreise wieder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

(5) Schußwaffen und Munition sind bei den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden anzumelden und auf Verlangen vorzuführen. Die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 sind durch eine Bescheinigung der einführenden Stelle, die Voraussetzungen des Absatzes 4 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen. Auf Verlangen ist die Erlaubnis nach Absatz 1 oder die Bescheinigung nach Satz 2 den nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden auszuhändigen. Die Überwachungsbehörden teilen der zuständigen Behörde jede Einfuhr und jedes sonstige Verbringen von Schußwaffen und Munition nach Absatz 4 Nr. 1 unter Angabe der Art und Menge, bei Schußwaffen auch der Kennzeichen und Nummern sowie unter Angabe des Absenders und Empfängers mit.

(6) Die nach Absatz 7 zuständigen Überwachungsbehörden können Beförderungsmittel und Behälter mit Schußwaffen oder Munition sowie ihre Lade- und Verpackungsmittel anhalten, um zu überprüfen, ob die für die Einfuhr oder das sonstige Verbringen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen eingehalten sind.

(7) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen bestimmt die Zolldienststellen, die nach den Absätzen 5 und 6 bei der Überwachung der Einfuhr oder des sonstigen Verbringens von Schußwaffen oder Munition in den Geltungsbereich dieses

Gesetzes mitwirken. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Mitwirkung bei der Überwachung dem Freihafenamt Hamburg übertragen; § 18 a Abs. 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 448), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 953), gilt entsprechend.

ABSCHNITT V

Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition

§ 27

Waffenerwerbschein

(1) Wer Schußwaffen erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenerwerbschein erteilt. Sie erlischt mit dem Erwerb der Schußwaffen oder mit der Einziehung gemäß § 26 Abs. 3, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres.

(2) Eines Waffenerwerbscheins bedarf es nicht zum Erwerb von

1. Schußwaffen, deren Modell vor dem Jahre 1871 entwickelt worden ist, es sei denn, daß die Waffen nach dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind,
2. Schußapparaten,
3. Einsteckläufen.

(3) Eines Waffenerwerbscheins bedarf nicht, wer eine Schußwaffe

1. im Wege der Erbfolge erwirbt,
2. durch Fund (§ 965 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) erwirbt, sofern er die Waffe unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Empfangsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefern,
3. von einem anderen, dem er die Schußwaffe vorübergehend ohne Waffenerwerbschein überlassen hat, oder nach dem Abhandenkommen wieder erwirbt,
4. von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erwirbt, wenn und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Schußwaffe aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrags oder eines Arbeitsverhältnisses oder als Beauftragter einer jagdlichen oder schießsportlichen Vereinigung zu befolgen hat,
5. auf einer Schießstätte (§ 41) lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt,
6. als Inhaber eines Jahresjagdscheines (§ 15 des Bundesjagdgesetzes) erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als

60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,

7. als Inhaber eines Tagesjagdscheines oder Jugendjagdscheines (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) für die Dauer der befugten Jagdausübung erwirbt, sofern es sich um eine Schußwaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffe mit gezogenem Lauf ist,
8. lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erwirbt; der gewerbsmäßigen Beförderung steht die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleich.

§ 28

Munitionserwerbschein

(1) Wer Patronenmunition oder Raketenmunition erwerben will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Munitionserwerbschein erteilt. Sie wird für eine bestimmte Munitionsart erteilt. Sie erlischt nach drei Jahren.

(2) Eines Munitionserwerbscheins bedarf nicht, wer Munition erwirbt

1. als Inhaber eines Waffenscheins (§ 32) oder eines Jagdscheins (§§ 15, 16 des Bundesjagdgesetzes) oder
2. in den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 8.

(3) Mit dem Waffenerwerbschein wird auf Antrag ein Munitionserwerbschein über die für die Schußwaffe bestimmte Munition ausgestellt.

§ 29

Versagung des Erwerbscheins

(1) Der Waffenerwerbschein und der Munitionserwerbschein sind zu versagen, wenn

1. der Antragsteller das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. Tatsachen die Anahme rechtfertigen, daß der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit, Sachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt oder
3. ein Bedürfnis nicht nachgewiesen ist.

Für die Erlaubnis zum Erwerb von Schußwaffen, deren Bauart gemäß § 21 Abs. 1 zugelassen ist, braucht ein Bedürfnis nicht nachgewiesen zu werden.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von dem Versagungsgrund im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller

1. nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder

2. nicht seit mindestens drei Jahren seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin hat.

§ 30

Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition

(1) Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, sowie Hieb- und Stoßwaffen darf nur erwerben, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat oder zu dem in § 27 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 8 genannten Personenkreis gehört.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen vom Alterserfordernis zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 31

Überlassen von Waffen und Munition

(1) Schußwaffen, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, dürfen nur einem Erlaubnisinhaber nach § 27 Abs. 1 oder einem nach § 27 Abs. 3 Berechtigten, Patronen oder Raketenmunition nur einem Erlaubnisinhaber nach § 28 Abs. 1 oder einem nach § 28 Abs. 2 Berechtigten und Schußwaffen und Munition, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf, nur einem nach § 30 Berechtigten überlassen werden.

(2) Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. Im Falle des § 27 Abs. 1 ist der Waffenerwerbschein, im Falle des § 28 Abs. 1 der Munitionserwerbschein, im Falle des § 30 Abs. 2 der Ausnahmebescheid auszuhändigen und im Falle des § 28 Abs. 2 Nr. 1 der Waffen- oder Jagdschein vorzulegen. Dem Waffenerwerb- oder Munitionserwerbschein steht eine Bescheinigung einer obersten Bundes- oder Landesbehörde oder einer nach § 5 Abs. 1 bestimmten Stelle gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn Waffen oder Munition einem anderen überlassen werden, der sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin erwirbt. Handelt es sich hierbei um Schußwaffen oder Munition, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so ist das Überlassen der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen. Dies gilt nicht für den Inhaber einer Erlaubnis nach § 6.

(4) Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 27 Abs. 3 Nr. 8) an einen Dritten übergibt, überläßt sie abweichend von § 4 Abs. 2 dem Dritten.

(5) Wer als Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 eine Schußwaffe gegen Aushändigung des Waffenerwerbscheins, einer Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 2 oder eines Ausnahmebescheides überläßt, hat die Urkunde als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch zu nehmen. Wer sonst einem anderen gegen Aushändigung des Waffenerwerbscheins oder Ausnahmebescheides eine

Schußwaffe überläßt, hat unverzüglich auf dem Waffenerwerbschein oder Ausnahmebescheid Art, Kaliber, Hersteller oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer trägt, auch diese, den Tag und Ort des Überlassens und seinen Namen samt Anschrift dauerhaft zu vermerken. Er hat den Waffenerwerbschein oder Ausnahmebescheid binnen zweier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen, die ihn einbehält.

(6) Dürfen Schußwaffen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde geführt werden, so hat der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 bei ihrem Überlassen im Einzelhandel den Erwerber auf das Erfordernis des Waffenscheins hinzuweisen.

ABSCHNITT VI

Führen von Waffen

§ 32

Waffenschein

(1) Wer Schußwaffen führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis wird durch einen Waffenschein erteilt. Sie wird für bestimmte Waffen auf höchstens drei Jahre erteilt. Die Geltungsdauer kann zweimal um höchstens je drei Jahre verlängert werden.

(2) Die Geltungsdauer des Waffenscheins ist kürzer zu bemessen, wenn nur ein vorübergehendes Bedürfnis nachgewiesen wird. Der Geltungsbereich des Waffenscheins ist auf bestimmte Anlässe oder Gebiete zu beschränken, wenn ein darüber hinausgehendes Bedürfnis nicht nachgewiesen wird.

(3) Der Waffenschein kann mit dem Zusatz ausgestellt werden, daß er auch für andere zuverlässige, sachkundige und körperlich geeignete Personen gilt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses die Schußwaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben. Solche Waffenscheine können zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter mit Auflagen erteilt werden. Sie sind mit der Auflage zu erteilen, daß der Erlaubnisinhaber die Personen, die die Schußwaffen führen sollen, der zuständigen Behörde vorher benennt.

(4) Eines Waffenscheins bedarf nicht, wer

1. Schußwaffen, deren Bauart nach § 21 Abs. 1 zugelassen ist und die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, oder Schußapparate führt,
2. sonstige Schußwaffen
 - a) zur befugten Jagdausübung, zum Jagdschutz oder Forstschutz führt,
 - b) mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedetem Besitztum oder in dessen Schießstätte führt,
 - c) nicht schußbereit und nicht zugriffsbereit lediglich von einem Ort an einen anderen bringt, sofern er an beiden Orten nicht der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf,

d) mit Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 505), oder mit Erlaubnis nach § 36 dieses Gesetzes führt, soweit diese Ermächtigung oder Erlaubnis reicht.

(5) Eines Waffenscheins bedürfen ferner nicht Personen, die wegen der von ihnen wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben des Bundes oder eines Landes persönlich erheblich gefährdet sind. Für den Zuständigkeitsbereich des Bundes erteilt der Bundesminister des Innern oder eine von ihm bestimmte Stelle, für den Zuständigkeitsbereich eines Landes erteilt die zuständige oberste Landesbehörde oder eine von ihr bestimmte Stelle eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Führen von Schußwaffen.

(6) Wer Schußwaffen führt, muß seinen Personalausweis, Paß, Jagdschein, Dienstausweis oder eine Bescheinigung nach Absatz 5 Satz 2, ferner wenn er der Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf, den Waffenschein mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

§ 33

Versagung des Waffenscheins

(1) Der Waffenschein ist zu versagen, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 gegeben ist. Er ist ferner zu versagen, wenn der Antragsteller eine angemessene Versicherung gegen Haftpflicht — 250 000 Deutsche Mark für Personenschäden und 25 000 Deutsche Mark für Sachschäden — nicht nachweist. Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von den Versagungsgründen im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder der Vorschrift des Satzes 2 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Der Waffenschein kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 29 Abs. 3 gegeben ist.

ABSCHNITT VII

Verbote

§ 34

Verbotene Gegenstände

(1) Es ist verboten, folgende Gegenstände herzustellen, zu bearbeiten, instandzusetzen, zu erwerben, zu vertreiben, anderen zu überlassen, einzuführen, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie auszuüben:

1. Schußwaffen, die

a) über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammenge-

klappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,

b) zerlegbar sind, deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist und die zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind,

c) ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind,

d) vollautomatische Selbstladewaffen sind,

e) ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Selbstladewaffe hervorrufen, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist;

2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für Schußwaffen bestimmt sind;

3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schußwaffen bestimmt sind;

4. Patronen mit Hohlspitzgeschossen mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm und Schrotpatronen für Zentralfeuerzündung mit einer Hülsenlänge von weniger als 25 mm;

5. Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutauschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind;

6. Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser);

7. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe;

8. Geschosse, Wurfkörper oder sonstige Gegenstände, die Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammare Stoffe schnell so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann;

9. Geschosse mit Betäubungsmitteln;

10. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken oder zur Jagd bestimmt sind, wenn sie bei bestimmungsgemäßer Verwendung den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 nicht entsprechen;

11. Nachbildungen von Schußwaffen im Sinne der Nummer 1 Buchstabe e.

Nummer 1 Buchstabe b gilt nicht für Einsteckläufe und Austauschläufe; Nummer 6 gilt nicht für Spring-

messer und Fallmesser, die nach Größe sowie Länge und Schärfe der Spitze als Taschenmesser anzusehen sind.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, soweit

1. die dort bezeichneten Gegenstände für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrendienst oder die Polizeien der Länder bestimmt sind und ihnen überlassen werden oder
2. jemand aufgrund eines gerichtlichen oder behördlichen Auftrages tätig wird.

(3) Das Bundeskriminalamt kann von den Verboten des Absatzes 1 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere wenn die in Absatz 1 bezeichneten Gegenstände zur Ausfuhr oder zum sonstigen Verbringen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes bestimmt sind. Die Ausnahmen können mit Auflagen verbunden werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(4) Das Verbot nach Absatz 1 wird nicht wirksam, wenn

1. der Erbe den durch Erbfolge erworbenen Gegenstand unverzüglich unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt;
2. der Finder den gefundenen Gegenstand unverzüglich einem Berechtigten überläßt.

(5) Solange keine Ausnahme nach Absatz 3 zugelassen ist, kann die zuständige Behörde den Gegenstand sicherstellen. Wird eine Ausnahme nach Absatz 3 nicht unverzüglich beantragt oder wird sie unanfechtbar versagt, so kann die zuständige Behörde den Gegenstand einziehen. Ein Erlös aus der Verwertung des Gegenstandes steht dem bisher Berechtigten zu.

§ 35

Handelsverbote

(1) Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten

1. im Reisegewerbe, soweit eine Reisegewerbekarte erforderlich ist oder die Voraussetzungen des § 55 a Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Gewerbeordnung vorliegen,
2. im Marktverkehr mit Ausnahme der Mustermessen,
3. auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, jedoch mit Ausnahme des Überlassens der benötigten Munition in einer Schießstätte (§ 41).

(2) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. § 34 Abs. 3 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 36

Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen

(1) Wer an öffentlichen Veranstaltungen, insbesondere an Volksfesten und öffentlichen Vergnügungen teilnimmt, darf keine Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führen.

(2) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall eine Ausnahme von Absatz 1 zulassen, wenn

1. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. ein Bedürfnis nachgewiesen ist und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht entstehen.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 können Ausnahmen widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren für Vereinigungen zugelassen werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß Waffen zu tragen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird.

(4) Die Ausnahmen nach den Absätzen 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, wenn das zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen erforderlich ist.

(5) Der nach Absatz 2 Berechtigte muß den Ausnahmebescheid und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden

1. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck ungeladene oder mit Kartuschenmunition geladene Schußwaffen oder Hieb- oder Stoßwaffen geführt werden,
2. auf das Schießen in Schießstätten (§ 41),
3. soweit eine Schießerlaubnis nach § 42 reicht.

§ 37

Verbote für den Einzelfall

(1) Die zuständige Behörde kann die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere das bisherige Verhalten oder körperliche oder geistige Mängel des Inhabers die Annahme rechtfertigen, daß diese Gegenstände mißbräuchlich verwendet werden.

(2) Die zuständige Behörde kann den Gegenstand sicherstellen und, falls der Inhaber ihn nicht binnen angemessener, von der Erlaubnisbehörde zu bestimmender Frist einem Berechtigten überläßt, einziehen. § 34 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT VIII

Sonstige waffenrechtliche Vorschriften

§ 38

Nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung

(1) Wer außerhalb des Anwendungsbereiches des § 6 Schußwaffen herstellen, bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 und § 29 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Erlaubnis ist auf höchstens drei Jahre zu befristen und auf eine bestimmte Zahl und Art von Schußwaffen zu beschränken. Sie kann zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen, insbesondere über die Beschaffenheit, die Prüfung und die Kennzeichnung der Schußwaffe verbunden werden. Solche Auflagen sind auch nachträglich zulässig.

§ 39

Sicherung gegen Abhandenkommen

Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, daß Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhandenkommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 6 die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.

§ 40

Anzeigepflichten

(1) Wer eine Schußwaffe oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, durch Fund, Aneignung einer herrenlosen Sache, im Wege der Erbfolge, als Nachlaßverwalter, Konkursverwalter, Zwangsverwalter, Vormund oder Pfleger erwirbt, hat den Erwerb unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(2) Kommen jemandem

1. Schußwaffen, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
 2. Patronen- oder Raketenmunition,
 3. Munition für Schußapparate,
 4. Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide
- abhanden, so hat er das binnen einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, der zuständigen Behörde anzuzeigen. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist die Anzeige nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte für eine unbefugte Wegnahme vorliegen.

(3) Wer Modelle von Schußwaffen, die weder einer Prüfung nach § 15 noch einer Bauartzulassung nach § 20 oder § 21 unterliegen, gewerbsmäßig erstmalig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat dies dem Bundeskriminalamt unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist dem Bundeskriminalamt ein Muster der Schußwaffe vorzulegen.

§ 41

Schießstätten

(1) Wer eine Schießstätte betreiben oder in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändern will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Zur Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit kann die Erlaubnis mit Auflagen für die Beschaffenheit, Abnahme, Benutzung, regelmäßige Prüfung der Anlage und über die Versicherung gegen Haftpflicht und Unfall verbunden werden; solche Auflagen können auch nachträglich auferlegt werden. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn der Antragsteller nicht zuverlässig ist oder wenn Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Anlagen

1. der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte,
2. für die eine Genehmigung nach § 33 d oder § 33 i der Gewerbeordnung erforderlich ist,
3. für deren erstmalige Aufstellung und Ingebrauchnahme eine Baugenehmigung (Ausführungsgenehmigung) erforderlich ist, weil sie geeignet und dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (fliegende Bauten).

(3) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können zum Schutz der in Absatz 1 genannten Rechtsgüter durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Benutzung von Schießstätten erlassen.

(4) Schießstätten sind ortsfeste oder ortsveränderliche Anlagen, die ausschließlich oder neben anderen Zwecken dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen, der Erprobung von Schußwaffen oder dem Schießen zur Belustigung dienen.

§ 42

Schießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

(2) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstücks, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit zu verhüten.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Versagungsgründe im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind oder wenn sonst Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Auflagen nicht verhindert werden können. § 33 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden. Sie kann versagt werden, wenn ein Versagungsgrund im Sinne des § 29 Abs. 3 gegeben ist.

(4) Die Erlaubnis zum Schießen mit Kartuschenmunition und mit Böllern kann widerruflich auf die Dauer von höchstens fünf Jahren auch Vereinigungen erteilt werden, bei denen es Brauch ist, aus besonderem Anlaß zu schießen, wenn gewährleistet ist, daß die erforderliche Sorgfalt beachtet wird. Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Der Erlaubnisinhaber muß in den Fällen des Absatzes 1 den Erlaubnisschein und seinen Personalausweis oder Paß mit sich führen und Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Einsichtnahme überlassen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden,

1. auf das Schießen
 - a) mit Schußapparaten,
 - b) mit Schußwaffen im befriedeten Besitztum, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt und die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können,
2. in den Fällen der Notwehr und des Notstandes,
3. auf die befugte Jagdausübung einschließlich des Anschießens von Jagdwaffen im Revier,
4. auf die Mitwirkenden an Theateraufführungen und diesen gleichzuachtenden Vorführungen, wenn zu diesem Zweck nur mit Kartuschenmunition geschossen wird,
5. auf die Abgabe von Startzeichen mit Kartuschenmunition am Auftrage der Veranstalter.

§ 43

Auskunft, Nachschau, Vorzeigepflicht

(1) Wer eine Erlaubnis oder eine Ausnahmebewilligung nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 56 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift erhalten hat oder sonst die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen ausübt, hat der zuständigen Behörde die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Ist der Auskunftspflichtige Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 oder nach § 41, sind die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Betriebes beauftragten Personen befugt, dessen Grundstücke und Geschäftsräume und zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung auch dessen Wohnräume zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu gestatten. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Aus begründetem Anlaß kann die zuständige Behörde anordnen, daß der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über

1. Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,
2. in § 34 Abs. 1 bezeichnete Gegenstände oder
3. Erlaubnisscheine oder Ausnahmebescheide nach diesem Gesetz oder nach einer gemäß § 56 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift

ihr diese binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist zur Prüfung vorzeigt.

§ 44

Rücknahme und Widerruf

(1) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden müssen. Sie kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß die Erlaubnis oder Zulassung hätte versagt werden können.

(2) Eine Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz ist zu widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen müssen. Sie kann widerrufen werden,

1. wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die zur Versagung hätten führen können,
2. wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.

Die Erlaubnis nach § 6 darf nicht aus den Gründen des § 7 Abs. 2 widerrufen werden.

(3) Die Erlaubnis nach § 6 ist ferner zu widerrufen, wenn mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung eine Person beauftragt oder bei einer juristischen Person eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berufene Person zur Leitung des Waffenhandels bestellt wird, welche die erforderliche Fachkunde nicht besitzt.

(4) Eine Zulassung nach den §§ 20 bis 22 ist ferner zu widerrufen, wenn der Zulassungsinhaber Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abweichend von den in der Zulassung bezeichneten Merkmalen herstellt, verändert oder herstellen oder verändern läßt.

§ 45

Folgen der Rücknahme, des Widerrufs und des Erlöschens

(1) Werden Erlaubnisse oder Ausnahmebewilligungen nach diesem Gesetz zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Inhaber alle Ausfertigungen der Erlaubnisurkunde oder des Ausnahmebescheides der zuständigen Behörde unverzüglich zurückzugeben. Das gleiche gilt, wenn eine Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 erloschen ist.

(2) Hat jemand aufgrund der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung, die zurückgenommen, widerrufen oder nach § 9 Abs. 2 erloschen sind, Gegenstände erworben oder befugt die tatsächliche Gewalt über sie ausgeübt, und übt er die tatsächliche Gewalt über sie noch aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, daß er diese Gegenstände binnen angemessener, von ihr zu bestimmender Frist unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überläßt und das der zuständigen Behörde nachweist. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist können die Gegenstände sichergestellt und verwertet werden. Recht fertigen Tatsachen die Annahme, daß ein Nichtberechtigter die Gegenstände erwirbt, so können die Gegenstände sofort sichergestellt werden. § 34 Abs. 5 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 46

Kosten

(1) Für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften werdene Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden. Die Gebühren dürfen im Einzelfall für Erlaubnisse nach § 6 und Ausnahmebewilligungen für die gewerbsmäßige Waffenherstellung nach § 34 fünftausend Deutsche Mark, im übrigen eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung ohne Verschulden der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte. In der Rechtsverordnung können ferner die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 821) geregelt werden.

§ 47

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen bestimmen die für die Ausfüh-

rung dieses Gesetzes sachlich zuständigen Behörden, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind.

(2) Für die Erteilung von Erlaubnissen nach den §§ 26, 27, 28 und 32 für

1. ausländische Diplomaten und bevorrrechtigte Personen,
2. Begleitpersonen ausländischer Staatsgäste,
3. Personen, die zum Schutz ausländischer Luftfahrzeuge und Seeschiffe eingesetzt sind,

ist das Bundesverwaltungsamt zuständig.

(3) Die obersten Bundesbehörden und die obersten Landesbehörden bestimmen für ihren Geschäftsbereich die Stellen, die für dienstliche Zwecke Schußwaffen und Munition erwerben dürfen.

(4) Der Bundesminister des Innern und der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erlassen gemeinsam mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

§ 48

Örtliche Zuständigkeit

(1) Örtlich zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder bei Fehlen eines gewöhnlichen Aufenthalts seinen jeweiligen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Aufenthaltsort nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk sich der Antragsteller aufhalten will.

(2) Ist der Antragsteller oder derjenige, der nach diesem Gesetz verpflichtet ist oder gegen den nach diesem Gesetz Anordnungen getroffen werden sollen, ein Gewerbetreibender oder Inhaber einer wirtschaftlichen Unternehmung nach § 6, so ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich eine gewerbliche Niederlassung befindet oder errichtet werden soll. Für die Erteilung, die Versagung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Erlaubnis nach § 6 ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die gewerbliche Hauptniederlassung befindet oder errichtet werden soll. Fehlt eine gewerbliche Niederlassung, so richtet sich die Zuständigkeit nach Absatz 1.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 ist örtlich zuständig

1. für die Beschußprüfung (§ 15) jedes Prüfungsamt, bei dem ein Gegenstand zur Prüfung vorgelegt wird,
2. für die Sicherstellung nach § 34 Abs. 5 auch die Behörde, in deren Bezirk sich der Gegenstand befindet,
3. für Ausnahmebewilligungen nach § 35 Abs. 2 die Behörde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,

4. für Ausnahmegewilligungen nach § 36 Abs. 2 und 3 die Behörde, in deren Bezirk die Veranstaltung stattfinden soll,
5. für Erlaubnisse nach § 41 Abs. 1 die Behörde, in deren Bezirk die Anlage betrieben oder geändert werden soll,
6. für Erlaubnisse nach § 42 Abs. 1 und 4 die Behörde, in deren Bezirk geschossen werden soll.

ABSCHNITT IX

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 49

Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Erlaubnis

1. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 1 Schußwaffen oder Munition herstellt, bearbeitet oder instandsetzt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Nr. 2 Schußwaffen oder Munition ankauft, vertreibt oder anderen überläßt oder den Erwerb, den Vertrieb oder das Überlassen solcher Gegenstände vermittelt,
3. entgegen § 26 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder durch einen anderen einführen oder verbringen läßt,
4. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen oder entgegen § 28 Abs. 1 Satz 1 Munition erwirbt,
5. entgegen § 32 Abs. 1 Satz 1 Schußwaffen führt oder
6. entgegen § 38 Abs. 1 Satz 2 Schußwaffen herstellt, bearbeitet oder instandsetzt.

In Fällen der Nummern 1 und 2 beträgt die Freiheitsstrafe mindestens sechs Monate.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen § 31 Abs. 1 Schußwaffen oder entgegen § 31 Abs. 2 Munition einem Nichtberechtigten überläßt,
2. entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 Gegenstände der dort bezeichneten Art oder entgegen einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 2 durch sie einbezogene Gegenstände herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt,
3. entgegen § 35 Abs. 1 Gegenstände der dort bezeichneten Art im Reisegewerbe, im Marktverkehr, auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen vertreibt oder anderen überläßt oder
4. entgegen § 36 Abs. 1 bei öffentlichen Veranstaltungen Schußwaffen, Hieb- oder Stoßwaffen führt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 50

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben aufgrund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 51

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Auflage nach § 9 Abs. 1, § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5, § 26 Abs. 1 Satz 4, § 32 Abs. 3 Satz 2 oder 3, § 34 Abs. 3 Satz 2, § 35 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 2 Satz 2 oder 3, § 41 Abs. 1 Satz 2 oder § 42 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt;
2. entgegen § 10 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet;
3. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt;
4. entgegen § 12 Abs. 1 oder 3 Schußwaffen oder Munition nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kennzeichnet;
5. entgegen § 12 Abs. 4 Schußwaffen oder Munition ohne die vorgeschriebene Prüfung anderen gewerbsmäßig überläßt;
6. entgegen § 15 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe nicht durch Beschuß amtlich prüfen läßt;
7. entgegen § 15 Abs. 3 Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe oder Austauschläufe, die nicht das amtliche Beschußzeichen tragen, anderen überläßt oder zum Schießen verwendet;
8. entgegen § 20 Abs. 1 oder 2 Handfeuerwaffen, Einsteckläufe oder Schußapparate, deren Bauart oder Bezeichnung nicht von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt;
9. entgegen § 21 Abs. 1 Schußwaffen, deren Bauart oder Bezeichnung nicht von der Physika-

- lich-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt;
10. entgegen § 22 Abs. 1 Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, deren Beschaffenheit, Zusammensetzung oder Bezeichnung nicht von der Bundesanstalt für Materialprüfung zugelassen ist, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder gewerbsmäßig herstellt;
 11. entgegen § 23 Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nicht das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen, gewerbsmäßig anderen überläßt;
 12. entgegen § 24 Abs. 1 Munition für Handfeuerwaffen, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 24 Abs. 2 entspricht, gewerbsmäßig herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt;
 13. entgegen § 26 Abs. 5 Schußwaffen oder Munition bei den zuständigen Überwachungsbehörden nicht anmeldet oder auf Verlangen nicht vorführt;
 14. entgegen § 30 Abs. 1 oder § 31 Abs. 2 Schußwaffen, Munition oder Hieb- und Stoßwaffen erwirbt oder anderen überläßt;
 15. entgegen § 31 Abs. 3 Satz 2 das Überlassen von Schußwaffen oder Munition der zuständigen Behörde nicht vorher anzeigt;
 16. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 1 den Waffenerwerbsschein, die Bescheinigung nach § 31 Abs. 1 Satz 2 oder den Ausnahmebescheid nicht als Beleg zum Waffenherstellungsbuch oder zum Waffenhandelsbuch nimmt;
 17. entgegen § 31 Abs. 5 Satz 2 die vorgeschriebenen Angaben nicht dauerhaft auf dem Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebescheid vermerkt oder entgegen § 31 Abs. 5 Satz 3 den Waffenerwerbsschein oder Ausnahmebescheid der zuständigen Behörde nicht fristgemäß vorlegt;
 18. entgegen § 31 Abs. 6 den Erwerber einer Schußwaffe nicht auf das Erfordernis eines Waffenscheins hinweist;
 19. entgegen § 32 Abs. 6, § 36 Abs. 5 oder § 42 Abs. 5 den Waffenschein, Ausnahmebescheid, Erlaubnisschein, Personalausweis, Paß, Jagdschein, Dienstausweis oder die Bescheinigung nach § 32 Abs. 5 Satz 2 nicht mit sich führt oder Befugten auf Verlangen nicht zur Einsichtnahme überläßt;
 20. entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 9 Geschosse mit Betäubungstoffen oder entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 10 Geschosse oder sonstige Gegenstände der dort bezeichneten Art, die nicht den Anforderungen einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 4 Nr. 1 entsprechen, herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt;
 21. entgegen § 34 Abs. 1 Nr. 11 Nachbildungen von Schußwaffen herstellt, bearbeitet, instandsetzt, erwirbt, vertreibt, anderen überläßt, einführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder sonst die tatsächliche Gewalt über sie ausübt;
 22. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 37 Abs. 1 die tatsächliche Gewalt über die in dieser Vorschrift bezeichneten Gegenstände ausübt;
 23. entgegen § 39 nicht die erforderlichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß Schußwaffen, Munition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung abhanden kommen oder daß Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen;
 24. entgegen § 40 Abs. 1 den Erwerb von Schußwaffen oder Munition nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt;
 25. entgegen § 40 Abs. 2 das Abhandenkommen von in dieser Vorschrift bezeichneten Gegenständen nicht fristgemäß anzeigt;
 26. entgegen § 40 Abs. 3 die Anzeige nicht unverzüglich erstattet oder der Pflicht zur Vorlage eines Musters der Schußwaffe nicht nachkommt;
 27. entgegen § 41 Abs. 1 Satz 1 eine Schießstätte betreibt, in ihrer Beschaffenheit oder in der Art ihrer Benutzung wesentlich ändert;
 28. entgegen § 42 Abs. 1 mit einer Schußwaffe oder mit einem Böller schießt;
 29. entgegen § 43 Abs. 1 eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht richtig erteilt oder entgegen § 43 Abs. 2 den Zutritt zu den Geschäftsräumen, Grundstücken oder Wohnräumen oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht gestattet;
 30. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 43 Abs. 3 in dieser Vorschrift bezeichnete Gegenstände nicht fristgemäß vorzeigt;
 31. entgegen § 45 Abs. 1 die Erlaubnisurkunden oder Ausnahmebescheide nicht unverzüglich der zuständigen Behörde zurückgibt;
 32. entgegen § 45 Abs. 2 Satz 1 einer vollziehbaren Anordnung nicht fristgemäß nachkommt oder dies der zuständigen Behörde nicht nachweist oder
 33. einer Rechtsverordnung
 - a) nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 4, Abs. 4 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2, soweit sie sich auf Gegenstände bezieht, die den in § 34 Abs. 1 Nr. 9 bis 11 bezeichneten vergleichbar sind, oder
 - b) nach §§ 14, 19, 24 Abs. 2, § 25 Abs. 1 oder § 41 Abs. 3 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

1. nach Absatz 1 Nr. 1, soweit eine Auflage nach § 20 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 2, § 21 Abs. 5, § 22 Abs. 5 oder § 34 Abs. 3 Satz 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt ist,
2. nach Absatz 1 Nr. 8 bis 10 und 25,
3. nach Absatz 1 Nr. 30, soweit die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Materialprüfung oder das Bundeskriminalamt die Erlaubnis oder die Ausnahmegewilligung erteilt und zurückgenommen oder widerrufen hat oder
4. nach Absatz 1 Nr. 13, soweit Bundesbehörden Überwachungsbehörden sind,

ist die für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 6 zuständige Behörde.

§ 52

Einziehung

(1) Ist eine Straftat nach § 49 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 51 begangen worden, so können Gegenstände,

1. auf die sich die Straftat oder Ordnungswidrigkeit bezieht oder
2. die zu der Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 40 a des Strafgesetzbuchs und § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

ABSCHNITT X

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 53

Übergangsvorschriften

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Ausübung der in § 6 bezeichneten Tätigkeiten oder eine Zulassung im Sinne des § 20 oder § 21 gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis oder Zulassung nach diesem Gesetz.

(2) Ein vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteiltes oder anerkanntes Prüfzeichen gilt als Prüfzeichen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die nach § 22 der Zulassung bedürfen, dürfen auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführt, sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder gewerbsmäßig hergestellt werden, bis die Bundesanstalt für Materialprüfung über den Zulassungsantrag entschieden hat. Dies gilt nicht, wenn die Zulassung nicht innerhalb

von drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt wird.

(4) Handfeuerwaffen, Böller, Einsteckläufe, Austauschläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften amtlich geprüft oder zugelassen sind, ein Beschuß- oder Zulassungszeichen tragen und die, soweit erforderlich, nach § 12 gekennzeichnet sind, dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes vertrieben und anderen überlassen werden.

(5) Waffenerwerbscheine, Waffenscheine, Erlaubnisse im Sinne der §§ 41 und 42 und Verbote im Sinne des § 37, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt oder erlassen worden sind, gelten in dem bisherigen Umfang als Erlaubnisse oder Verbote im Sinne dieses Gesetzes. Jedoch berechtigten Waffenscheine nach § 14 und Bescheinigungen nach § 19 Abs. 2 des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265) nicht mehr zum Erwerb von Schußwaffen.

(6) Waffenerwerbscheine und Waffenscheine, die im Land Berlin nach den dort geltenden Vorschriften ausgestellt sind, gelten auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(7) Ausnahmegewilligungen nach § 18 Abs. 4 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633), geändert durch das Gesetz vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1358), gelten in dem bisherigen Umfang als Ausnahmegewilligungen im Sinne von § 34 Abs. 3 dieses Gesetzes.

§ 54

Anzeigefrist für verbotene Gegenstände

Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über einen verbotenen Gegenstand aus, so wird das Verbot nach § 34 Abs. 1 nicht wirksam, wenn er binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Gegenstand unbrauchbar macht, einem Berechtigten überläßt oder einen Antrag nach § 34 Abs. 3 stellt. § 34 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.

§ 55

Anwendbarkeit der Gewerbeordnung und des Einzelhandelsgesetzes

(1) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Gewerbebetriebe findet die Gewerbeordnung Anwendung, soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält.

(2) Soweit dieses Gesetz Tätigkeiten im Bereich des Einzelhandels regelt, findet das Gesetz über die Berufsausübung im Einzelhandel vom 5. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1121), geändert durch das Gesetz vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), keine Anwendung.

§ 56

Aufhebung und Änderung von Vorschriften

Es treten in ihrer geltenden Fassung außer Kraft:

1. das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633),
2. die weitergeltenden Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
3. die weitergeltenden Vorschriften der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),

4. das saarländische Gesetz über Waffen und Munition in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (Amtsblatt S. 1206),
5. sonstige Vorschriften des Landesrechts, deren Gegenstände in diesem Gesetz geregelt sind oder die ihm widersprechen.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft. Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften ermächtigen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Bedürfnis für die Neuordnung

Kaum eines der für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit bedeutsamen Rechtsgebiete weist zur Zeit eine derartige Rechtszersplitterung auf wie gerade das Waffenrecht. Die Gleichbehandlung der Bürger und der Schutz vor den in vielen Fällen nicht wiedergutzumachenden Folgen eines vorsätzlichen oder auch nur fahrlässigen Waffengebrauchs gebieten eine umfassende Neuordnung.

1. Mit dem Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) — BWaffG — wurde ein wesentlicher Schritt zur Schaffung eines modernen Waffenrechts getan. Der Bundesgesetzgeber konnte jedoch nach der damals geltenden Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern nur solche Vorschriften erlassen, die durch Artikel 74 Nr. 11 GG (Recht der Wirtschaft), Artikel 73 Nr. 5 GG (Einfuhr) oder Artikel 74 Nr. 1 GG (Straf- und Bußgeldvorschriften) gedeckt waren oder auf der Organisationsgewalt und Rechtsetzungsbefugnis des Bundes für seine Behörden beruhten (vgl. Begründung zum BWaffG unter A III der Drucksache V/528).

Die Kompetenz für den Erlaß von Rechtsvorschriften in dem für die öffentliche Sicherheit besonders bedeutsamen Bereich des Umgangs mit Waffen und Munition lag nach Artikel 70 GG überwiegend bei den Ländern. Das neue Bundesrecht konnte daher im wesentlichen nur solche Bestimmungen schaffen, die sich auf die gewerbsmäßige Waffenherstellung und den Waffenhandel beziehen. Wenn der Waffenhändler einem Bürger eine Waffe überlassen wollte, setzte in etwa mitten über dem Ladentisch der Bereich der Länderkompetenz ein.

2. Die Länder hatten sich dafür entschieden, den Bereich des Waffenrechts, der nach Artikel 73 ff. GG nicht durch Bundesrecht geregelt werden konnte, im Anschluß an das BWaffG durch möglichst übereinstimmende Landeswaffengesetze neu zu ordnen. In erster Linie handelte es sich hierbei um den heutigen Erfordernissen angepaßte Bestimmungen über Erwerb, Führen und Besitz von Waffen und Munition.

Die geltenden Bestimmungen stammen aus dem nach den Artikeln 123 bis 125 GG insoweit als Landesrecht fortgeltenden Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) — RWG — und der dazu erlassenen Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270). Für das Saarland sind die entsprechenden Bestimmungen in dem saarländischen Gesetz über Waffen und Munition i. d. F.

der Bekanntmachung vom 1. August 1959 (Amtsbl. S. 1206) enthalten. Auch in den übrigen Ländern wurden einige ehemals reichsrechtliche Bestimmungen abgeändert, allerdings nicht immer einheitlich.

3. Die schwerwiegenden Mängel des derzeitigen Rechtszustandes liegen im folgenden:
 - 3.1. Die waffenrechtlichen Begriffe und die allgemeinen Verbote nach dem Bundeswaffenrecht einerseits und nach dem geltenden Landeswaffenrecht andererseits weichen teilweise erheblich voneinander ab. Das führt insbesondere dazu, daß gewerbliche Waffenhersteller und Waffenhändler für die gleichen Gegenstände verschiedene waffenrechtliche Begriffe zugrunde legen müssen und daß Herstellungs-, Erwerbs- und Vertriebsverbote, die für den gewerblichen Bereich gelten, keine Verbote für den außergewerblichen Bereich entsprechen.
 - 3.2. Jeder, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Gewehre in beliebiger Zahl frei erwerben. Dies gilt auch für halbautomatische Langwaffen mit rascher Schußfolge und großer Reichweite.
 - 3.3. Die private Waffenherstellung einschließlich der Bearbeitung unterliegt keinen Rechtsvorschriften. Einzelne Waffenhersteller bieten erwerbscheinfreie Gewehre an, die schon durch ihre Bauart einen Anreiz zur Verkürzung des Schaftes oder des Laufes geben. Auch bei vielen anderen Modellen kann der Waffenerwerber mit wenig Mühe und ohne rechtliches Risiko eine leicht zu verbergende Faustfeuerwaffe herstellen und damit die bisher auf diese Waffen beschränkte Erwerbscheinpflicht umgehen.
 - 3.4. Die Abgabe scharfer Munition unterliegt keinen behördlichen Kontrollmöglichkeiten.
 - 3.5. Gesetzgeberische Maßnahmen der Länder können sich nicht voll auswirken, wenn sie nicht von allen Länderparlamenten einheitlich beschlossen werden.
4. Auf der Grundlage eines gemeinsamen Modellentwurfs eines Landeswaffengesetzes haben die Länder den Versuch unternommen, die Rechts einheit auf dem Gebiete des Waffenrechts wiederherzustellen und die mit der bisherigen Rechtslage verbundenen Sicherheitsrisiken zu vermindern. Obgleich die Mehrzahl der Landesregierungen in den Jahren 1969/70 den Parlamenten im wesentlichen übereinstimmende Gesetzentwürfe zuleitete, wurde bisher in keinem Land ein neues Landeswaffengesetz verabschiedet. Die wenig günstigen Aussichten auf eine

baldige Verwirklichung der gesetzgeberischen Vorhaben veranlaßten die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, mit einem einstimmig gefaßten Beschluß für die Schaffung einer Bundeskompetenz in dem Bereich des Waffenrechts einzutreten, der einer Regelung durch die Länder vorbehalten war.

5. Mit der Gesetzgebungsinitiative des Bundesrates zur Begründung einer konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf dem Gebiet des Waffenrechts (Drucksache 657/70 [Beschluß]) soll nunmehr die verfassungsrechtliche Grundlage für ein umfassendes Waffengesetz geschaffen werden. Im Interesse der Beschleunigung erscheint es darüber hinaus geboten, den bisherigen Modellentwurf der Länder für ein übereinstimmendes Landeswaffengesetz in die Gesetzesinitiative einzubeziehen. Der vorliegende Gesetzentwurf beruht auf diesem Modellentwurf. Dieser wurde jedoch sowohl in formeller Hinsicht als auch mit Rücksicht auf die inzwischen gewonnenen Erkenntnisse überarbeitet. Darüber hinaus erschien es sachgerecht, eine Verschmelzung mit dem geltenden Bundeswaffengesetz anzustreben.
- An der Vorberatung des Entwurfs waren auch Vertreter des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen, des Bundesministers des Innern, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundeskriminalamts beteiligt.

II. Aufbau und Grundzüge des Gesetzentwurfs

1. Im Interesse der Überschaubarkeit und erleichterten Handhabung des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Waffenrechts erscheint es zweckmäßig, die wegen der bisherigen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern sorgfältig und mit einem erheblichen Aufwand an Bestimmungen voneinander abgegrenzten Materien nicht nebeneinander zu stellen, sondern weitgehend zu integrieren. Gesetzestech-nisch läßt sich diese Aufgabe am zweckmäßigsten nicht durch ein Änderungsgesetz, sondern durch ein neues Gesetz unter Aufhebung des bisherigen BWaffG lösen. Hierdurch wird auch der Weg frei für die neue Bezeichnung „Waffengesetz“.
2. Entsprechend dem BWaffG enthält der Abschnitt I (Allgemeine Vorschriften) die wesentlichen Begriffsbestimmungen des Waffenrechts, ferner Vorschriften über den Anwendungsbereich einschließlich solcher Ermächtigungsnormen, die den Anwendungsbereich des Waffenrechts betreffen.
3. Der Abschnitt II (Gewerbsmäßige Waffenherstellung, Waffenhandel) umfaßt die Mehrzahl der entsprechenden Bestimmungen der Abschnitte II und III des BWaffG, die weitgehend unverändert übernommen worden sind.
4. Der Abschnitt III (Prüfung und Zulassung von Handfeuerwaffen und Munition) enthält das so-

genannte Beschußrecht und entspricht weitgehend dem Abschnitt V des BWaffG. Nach der neuen Konzeption gelten die Vorschriften dieses Abschnittes teilweise auch für den außer-gewerblichen Bereich.

5. Der nur eine Bestimmung umfassende Abschnitt IV (Einfuhr) gilt nicht nur für Gewerbetreibende und entspricht dem bisherigen § 11 BWaffG.
6. Ein Schwerpunkt der Neuregelung liegt in den bisher dem Landesrecht vorbehaltenen Vorschriften des Abschnittes V (Erwerben und Überlassen von Waffen und Munition). Während das geltende Recht nur den Erwerb sogenannter Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver) von einer behördlichen Erlaubnis (Waffen-erwerbschein) abhängig macht, soll dies künftig im Grundsatz für alle Schußwaffen gelten. Außerdem wird für scharfe Munition eine Erwerbscheinpflicht eingeführt.
7. Der Abschnitt VI (Führen von Waffen) enthält keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Führen“ im § 4 Abs. 4 neu definiert wird und der Jagdschein nicht mehr zum uneingeschränkten Führen von Waffen ohne Waffenschein berechtigt.
8. Mit dem Abschnitt VII (Verbote) wird im Anschluß an die Regelung in § 18 BWaffG eine erhebliche Lücke des bisherigen Landeswaffenrechts geschlossen. Die schon bisher gegebene Möglichkeit zum Erlaß eines Waffenbesitzverbotes im Einzelfall wird beibehalten.
9. Der Abschnitt VIII (Sonstige waffenrechtliche Vorschriften) enthält Erlaubnistatbestände, die die nichtgewerbsmäßige Herstellung und Bearbeitung von Schußwaffen, das Betreiben von Schießständen und das Schießen betreffen. Darüber hinaus werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit bestimmte Sicherungs-, Anzeige- und Auskunftspflichten normiert, die sich sowohl auf den gewerblichen als auch auf den nichtgewerblichen Bereich beziehen.
10. Der Abschnitt IX enthält die Straf- und Bußgeldvorschriften, der Abschnitt X die Übergangs- und Schlußvorschriften.

III. Kosten

Durch die Ausführung dieses Gesetzes werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird durch kostendeckende Gebühren ausgeglichen.

IV. Zustimmungsbefähigung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es in zahlreichen Vorschriften das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Abschnitt I

Zu § 1

Die Waffenbegriffe des Entwurfs stimmen weitgehend mit denjenigen des BWaffG überein.

Absatz 1 enthält die Begriffsbestimmung für Schußwaffen im engeren Sinne. Abweichend vom BWaffG wird die Beschränkung auf „tragbare“ Waffen fallengelassen. Es erscheint insbesondere geboten, nicht tragbare Schußwaffen, die nicht mehr unter das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen — KWKG — fallen, zu erfassen. Darüber hinaus wird in der Definition der Begriff „Waffen“ durch den umfassenden und für die zum Spiel bestimmten Gegenstände besser passenden Begriff „Geräte“ ersetzt.

Absatz 2 enthält eine gegenüber § 1 Abs. 2 BWaffG verkürzte Definition der den Schußwaffen gleichgestellten tragbaren Geräte, die zum Abschießen von Munition bestimmt sind.

Für die Gleichstellung der bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BWaffG erfaßten Geräte, zu denen insbesondere die Armbrust gehört, hat sich bisher kein praktisches Bedürfnis gezeigt. Um den Schießsport nicht unnötig zu belasten, wird daher auf eine entsprechende Bestimmung verzichtet. Nachteiligen Auswirkungen kann notfalls mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 begegnet werden.

Die bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BWaffG behandelten Schußapparate sind als Geräte im Sinne von Absatz 2 anzusehen. Ihre Begriffsbestimmung ist in Absatz 6 enthalten.

Absatz 3 soll zweifelsfrei klarstellen, daß die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit einer Schußwaffe durch verschiedenartige Einwirkungen, insbesondere durch Vornahme von Veränderungen, waffenrechtlich keine Bedeutung hat, solange auch nur ein wesentlicher Teil (§ 3) mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wieder gebrauchsfähig gemacht werden kann. Im Wege einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 können sogenannte Zier- oder Sammlerwaffen ganz oder teilweise aus dem Anwendungsbereich des Waffengesetzes herausgenommen werden.

Absatz 4 entspricht dem § 1 Abs. 3 BWaffG.

Den Begriff der Selbstladewaffen kennt das BWaffG nicht. Nach der Begriffsbestimmung des Absatzes 5 sind darunter Schußwaffen zu verstehen, mit denen mehrere Schüsse abgegeben werden können, ohne daß nach jedem Schuß von Hand nachgeladen und der Verschuß gespannt werden muß. Zu den Selbstladewaffen gehören sowohl die sogenannten halbautomatischen Waffen, bei denen vor jedem einzelnen Schuß der Abzug betätigt werden muß, als auch die zur Abgabe von Feuerstößen oder Dauerfeuer geeigneten vollautomatischen Waffen. Selbstladewaffen sind wegen ihrer schnellen Schußfolge in der Hand von Gewalttätigen oder Leichtsinrigen eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Sie werden deshalb im Gesetz teilweise

strengeren Vorschriften unterworfen (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 6 und 7, § 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben d und e). Absatz 6 erfaßt für gewerbliche oder technische Zwecke bestimmte Geräte, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird. Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 3 BWaffG wird eine doppelte Zweckbestimmung (gewerbliche und technische Zwecke) nicht mehr gefordert. Der bisherige Begriff hat sich als zu eng erwiesen, weil auch Geräte, die im privaten Bereich verwendet werden, aus Sicherheitsgründen der Bauartzulassung (§ 20) unterworfen werden sollen.

Absatz 7 entspricht wörtlich § 1 Abs. 5 BWaffG.

Die Begriffe „Kurz Waffen“ und „Langwaffen“ im Sinne von § 1 Abs. 4 BWaffG und der Begriff „Faustfeuerwaffen“ im Sinne von § 11 Abs. 1 RWG sind nach der Konzeption des Entwurfs entbehrlich.

Zu § 2

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 BWaffG, allerdings mit einer klarstellenden Ergänzung hinsichtlich der Zweckbestimmung im letzten Satzteil.

Die bisher in § 3 Abs. 4 erster Halbsatz der Durchführungsvorschrift zum BWaffG enthaltene Regelung ist als Absatz 2 in den Entwurf übernommen worden, um eine umfassende Gleichstellung mit der Munition — auch unter strafrechtlichen Gesichtspunkten — zu erreichen.

Absatz 3 entspricht sachlich § 2 Abs. 2 BWaffG. Der in dieser Bestimmung enthaltene zweite Halbsatz ist im Hinblick auf Absatz 1 Nr. 3 entbehrlich.

Zu § 3

In Absatz 1 wird die schon im bisherigen Recht enthaltene Gleichstellung der wesentlichen Teile beibehalten. Aus Gründen der erleichterten Handhabung werden die Ausnahmen von der Gleichstellung mit Schußwaffen in den jeweiligen Einzelbestimmungen geregelt (vgl. z. B. § 11 Abs. 1 Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß wesentliche Teile nicht durch Verbindung mit anderen Gegenständen dem Anwendungsbereich der Vorschriften über Schußwaffen entzogen werden können, solange ihre Verwendbarkeit als Waffenteil nicht ausgeschlossen ist.

Die Gleichstellung der Schalldämpfer (Definition in Absatz 4) mit Schußwaffen ist erforderlich, um einerseits den Erfordernissen der Lärmbekämpfung Rechnung tragen zu können, ohne andererseits Sicherheitsinteressen zu gefährden, die bisher durch ein Verbot der Schalldämpfer nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 RWG berücksichtigt worden waren.

Die Absätze 2 und 3 entsprechen wörtlich dem § 3 Abs. 2 und 3 BWaffG.

Zu § 4

Die Begriffsbestimmungen des „Erwerbens“ (Absatz 1) und des „Überlassens“ (Absatz 2) entsprechen im wesentlichen der Auslegung, die diese Be-

griffe in § 11 RWG und dem vor 1938 geltenden Waffenrecht gefunden haben. Abweichend vom bisherigen Recht ist unter „Erwerben“ nur die Erlangung der tatsächlichen Gewalt, d. h. der tatsächlichen Möglichkeiten zu verstehen, über den Gegenstand nach eigenem Willen zu verfügen. Auch wer einen Gegenstand mietweise oder leihweise erlangt, erwirbt ihn im Sinne des Absatzes 1. Entsprechendes gilt für den Begriff des Überlassens.

Die Begriffsbestimmungen stellen insbesondere klar, daß unter „Erwerben“ und „Überlassen“ nicht das schuldrechtliche Rechtsgeschäft (Kaufvertrag, Schenkungsvertrag o. dgl.) zu verstehen ist und daß es nicht darauf ankommt, ob das Eigentum an dem Gegenstand auf einen anderen übergeht. Ferner ergibt sich aus der gesonderten Bestimmung jedes der beiden Begriffe und auch aus § 27 Abs. 3, daß es sich beim Erwerb und beim Überlassen nicht um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft handeln muß, sondern daß insbesondere auch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt im Wege der Erbfolge oder durch Fund hierzu zu rechnen ist. Allein eine solche Auslegung dieser Begriffe erscheint geeignet, den Umgang mit Waffen und Munition in übersehbaren Grenzen zu halten und es wenigstens zu erschweren, daß unter dem Vorwand von Leihe, Miete, Fund, Aneignung und dergleichen unerlaubter Waffenerwerb verdunkelt wird.

Allerdings muß den besonderen Verhältnissen, insbesondere des gewerblichen Waffenhandels, Rechnung getragen werden. Dies geschieht durch Absatz 3. Nach dieser Bestimmung ist die tatsächliche Gewalt von Personen, die im Rahmen einer Erlaubnis nach § 6 tätig werden, nur dem Erlaubnisinhaber zuzurechnen.

Absatz 4 enthält erstmalig eine Legaldefinition des Begriffes „Führen“. Nach dieser Definition kommt es nicht darauf an, ob jemand die Waffe in der Absicht, mit ihr ausgerüstet zu sein, bei sich hat. Ebenso wenig wird darauf abgestellt, ob die Waffe zugriffsbereit oder schußbereit ist oder ob die zugehörige Munition mitgeführt wird. Entscheidend ist allein die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe. In § 32 Abs. 4 werden jedoch bestimmte Fälle des Führens von der Waffenscheinpflicht freigestellt. Für die Begriffe „Wohnung, Geschäftsräume und befriedetes Besitztum“ ist wie im geltenden Waffenrecht die Rechtsprechung zu den gleichen Begriffen in § 123 StGB heranzuziehen.

Zu § 5

War bisher im BWaffG die Freistellung staatlicher und sonstiger Stellen sowie deren Bediensteter, sofern sie dienstlich tätig werden, jeweils in den Einzelbestimmungen erwähnt, so geht der Entwurf den umgekehrten Weg, indem er in Absatz 1 die dort genannten Stellen grundsätzlich freistellt. Dies vereinfacht den Gesetzesaufbau und vermeidet Wiederholungen. Im übrigen ist als selbstverständlich davon auszugehen, daß die für die Durchführung waffenrechtlicher Vorschriften zuständigen Behörden bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben keiner Erlaubnisse nach dem Waffenrecht bedürfen.

Soweit das KWKG eine ausreichende behördliche Kontrolle vorsieht, bedarf es keiner zusätzlichen Regelungen. Weil das KWKG das Schießen mit Kriegswaffen und das Führen solcher Waffen nicht regelt, sollen jedoch die Vorschriften des Waffengesetzes über das Schießen und das Führen von Schußwaffen und die sich darauf beziehenden Begriffsbestimmungen, Zuständigkeits-, Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften auch auf solche Schußwaffen und Munition Anwendung finden, die unter das KWKG fallen (Absatz 2).

Die in Absatz 3 vorgesehenen Ermächtigungen entsprechen im wesentlichen denjenigen des § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BWaffG.

Absatz 4 Nr. 1 entspricht der Ermächtigung in § 18 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz BWaffG, Nr. 2 der Ermächtigung in § 18 Abs. 5 BWaffG, jeweils unter Berücksichtigung der durch § 42 des Sprengstoffgesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1358) vorgenommenen Änderungen.

Absatz 5 Nr. 1 bis 4 entspricht § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BWaffG. Auch die in Absatz 5 Nr. 5 und 6 neu aufgenommenen Ermächtigungen sollen dem Vollzug zwischenstaatlicher Vereinbarungen oder von Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften dienen.

II. Zu Abschnitt II

Zu § 6

Absatz 1 entspricht dem § 5 Abs. 1 BWaffG. In Nummer 2 wird das Wort „erwerben“ in „ankaufen“ geändert, da hier nicht ein Erwerb i. S. von § 4 Abs. 1 gemeint ist. Unter Ankaufen sind alle geschäftlichen Handlungen zu verstehen, die darauf gerichtet sind, mit den angeschafften Gegenständen Waffenhandel zu betreiben.

Absatz 2 zählt die wichtigsten Fälle des Bearbeitens und Instandsetzens einer Waffe auf. Die Bearbeitung setzt einen fertigen oder zumindest vorgearbeiteten Gegenstand voraus. Sie bezeichnet die Arbeitsvorgänge, die auf eine Veränderung des Gegenstandes gerichtet sind. Instandsetzung ist die Beseitigung von Mängeln oder Schäden.

Absatz 3 entspricht § 5 Abs. 3 BWaffG. Die Erlaubnis zur Waffenherstellung soll jedoch künftig die Befugnis einschließen, Schußwaffen und Munition i. S. von § 4 Abs. 1 zu erwerben, soweit das für die Waffenherstellung notwendig ist. Die Erlaubnis berechtigt dagegen nicht zum Erwerb von Waffen oder Munition, die unverändert weiter veräußert werden sollen. Insoweit bedarf es einer zusätzlichen Handelserlaubnis.

Zu § 7

Diese Vorschrift entspricht § 6 BWaffG.

Zu § 8

Diese Vorschrift entspricht § 7 BWaffG.

Zu § 9

Absatz 1 ist dem § 8 BWaffG nachgebildet. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung kann jetzt die Erlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, um die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen zu schützen. Damit wird auch den Forderungen des Umweltschutzes Rechnung getragen.

Absatz 2 entspricht dem § 9 Abs. 1 BWaffG.

Zu § 10

Die Anzeigepflicht (§ 10 BWaffG) wird auf die Eröffnung und Schließung einer unselbständigen Zweigstelle ausgedehnt. Von einer anzeigepflichtigen unselbständigen Zweigstelle wird nur ausgegangen werden dürfen, wenn von ihr aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden.

Die bisher in § 10 Abs. 2 BWaffG enthaltene Verpflichtung, den Verlust der Erlaubnisurkunde usw. unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, soll im Zusammenhang mit der allgemeinen Anzeigepflicht, die auch für den nichtgewerbsmäßigen Bereich gilt, geregelt werden (vgl. § 40 Abs. 2 Nr. 4).

Zu § 11

Gegenüber § 12 Abs. 1 BWaffG ist jetzt auch über Luft- und Gasdruckwaffen und Zimmerstutzen mit einem Laufinnendurchmesser von nicht mehr als 4,5 mm Buch zu führen, da auch diese Waffen, wenn bei ihnen die Bewegungsenergie der Geschosse mehr als 7,5 J beträgt, nicht ungefährlich sind.

Entsprechend dem Gesetz über Einheiten im Meßwesen vom 2. Juli 1969 (BGBl. I S. 709) wird die Bewegungsenergie nicht mehr in kpm, sondern in Joule (J) gemessen. 0,75 kpm entspricht etwa 7,5 J.

Entgegen der in § 12 Abs. 2 Nr. 1 BWaffG enthaltenen Regelung soll nunmehr hinsichtlich der Freistellung von der Pflicht zur Führung eines Waffenhandelsbuches darauf abgestellt werden, ob die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt.

Zu § 12

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 13 BWaffG. Es ist nunmehr vorgesehen, daß die Kennzeichnung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen werden muß (Absätze 1 und 3).

Absatz 2 ist gegenüber § 13 Abs. 2 BWaffG dahingehend geändert worden, daß die Angabe einer fortlaufenden Nummer (Absatz 1 Nr. 3) nur dann entbehrlich ist, wenn diese Waffen außer der schon bisher vorgeschriebenen Kennzeichnung mit einem besonderen Zeichen eine Typenbezeichnung tragen. Wer Waffenhandel betreibt, muß sich davon überzeugen, daß die Schußwaffen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind, wenn er sie gewerbsmäßig anderen überlassen will. Beim gewerbsmäßigen Über-

lassen von Munition reicht es aus, wenn sich der Waffenhändler durch Stichproben davon überzeugt, daß die Munition vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist (Absatz 4).

Zu § 13

Die Vorschrift entspricht dem § 14 BWaffG. Es erscheint nicht mehr notwendig, Vorderladerwaffen, die vor dem 1. Januar 1945 angefertigt worden sind, gesondert zu erwähnen. Sie sind in der Regel in der jetzigen Nummer 1 erfaßt. Einsteck- und Austauschläufe müssen über das geltende Recht hinaus das Zeichen eines Herstellers oder Händlers sowie die Bezeichnung der Munition oder des Geschosses tragen, damit festgestellt werden kann, wer der Hersteller bzw. Händler ist und welche Munition oder welches Geschosß aus der Schußwaffe verschossen werden kann. Schalldämpfer müssen ebenfalls gekennzeichnet sein.

Zu § 14

Diese Vorschrift entspricht dem § 15 BWaffG. Die Ermächtigung nach Nummer 2 Buchstabe b ist erweitert worden, um eine besondere Kennzeichnung von Schußwaffen zu ermöglichen, bei denen wesentliche Teile ausgetauscht, verändert, bearbeitet oder umgebaut worden sind. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von ehemals scharfen Schußwaffen, die in Zier- oder Sammlerwaffen oder in Schreckschuß-, Reizstoff- oder Signalwaffen umgebaut worden sind. Nach Nummer 4 kann der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen auch zur Verhinderung des Abhandenkommens, insbesondere durch Diebstähle, Vorschriften darüber erlassen, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in bestimmter Weise zu verpacken sind.

III. Zu Abschnitt III**Zu § 15**

Diese Vorschrift entspricht in den Absätzen 1 und 2 dem § 21 BWaffG. Absatz 3 bestimmt, daß die der Beschußprüfung unterliegenden Gegenstände anderen nur überlassen oder zum Schießen nur verwendet werden dürfen, wenn sie das amtliche Beschußzeichen tragen (vgl. § 29 Abs. 1 BWaffG). Dadurch soll verhindert werden, daß nicht geprüfte Waffen in den Verkehr kommen oder aus solchen Waffen geschossen wird.

Zu § 16

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem § 22 BWaffG. Die Freistellung von Waffen, die Jäger und Sportschützen vorübergehend einführen und alsbald wieder ausführen (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 3 und 4) entspricht einem praktischen Bedürfnis. Darüber hinaus wird in § 16 ausdrücklich bestimmt, daß wesentliche Teile mit Ausnahme der Einsteck- und

Austauschläufe, die bereits in § 15 der Beschußprüfung unterworfen sind, nicht beschossen zu werden brauchen.

Zu § 17

Diese Vorschrift entspricht dem § 23 BWaffG, jedoch unter Berücksichtigung der neueren Fertigungstechnik.

Zu § 18

Absatz 1 entspricht dem § 24 BWaffG. Nach Absatz 2 sind auch die Handfeuerwaffen, die für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, den Zollgrenzdienst oder die Polizeien der Länder hergestellt und ihnen überlassen werden, mit einem Prüfzeichen der jeweils zuständigen Stelle zu versehen. Dadurch entfällt ein erneuter Beschuß, wenn die Waffen nach der Aussonderung im freien Handel verkauft werden sollen.

Zu § 19

Diese Vorschrift entspricht dem § 25 Nr. 1 bis 3 BWaffG. Die Ermächtigung nach § 25 Nr. 4 BWaffG ist in § 46 eingearbeitet worden.

Zu § 20

Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen der in § 26 BWaffG enthaltenen Regelung. Der Kreis der Handfeuerwaffen, die der Bauartzulassung unterliegen, ist geringfügig erweitert worden (Absatz 1 Nr. 2). Hierunter fallen die Handfeuerwaffen, die zum Verschießen der 6 mm Flobert-Kugelpatrone bestimmt sind. Bei diesen Waffen kann nach den bisherigen Erfahrungen auf einen Einzelbeschuß verzichtet werden. Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt hat nicht nur die Bauart der Handfeuerwaffen zu prüfen und zuzulassen. Sie soll nunmehr auch die Bezeichnung dieser Waffen zulassen. Dadurch soll erreicht werden, daß zugelassene Waffen unter einer Bezeichnung in den Verkehr kommen, die eine eindeutige Unterscheidung von anderen Modellen ermöglicht (Absatz 1).

Gegenüber der bisherigen Fassung des Absatzes 4 Nr. 1 ist trotz Änderung des Wortlauts eine Änderung der gesetzlichen Regelung nicht eingetreten, da Patronenmunition scharfe Munition ist. Ein Verschießen liegt nur dann vor, wenn das Geschos die Waffe verläßt.

Absatz 5 entspricht § 28 Abs. 1 zweiter Satz BWaffG. Im Gegensatz zum geltenden Recht soll die Erteilung von Ausnahmegewilligungen der Zulassungsbehörde übertragen werden. Damit soll eine einheitliche Handhabung bei der Erteilung von Ausnahmen gewährleistet werden (Absatz 6).

Zu § 21

§ 21 entspricht im wesentlichen der in § 27 BWaffG getroffenen Regelung. Die Bauartzulassung soll jedoch nicht mehr nur auf Kurz Waffen beschränkt bleiben, sondern jetzt auch Langwaffen betreffen,

da sich auch bei diesen Waffen ein Bedürfnis für eine Bauartprüfung ergeben hat.

Wegen der Erteilung von Ausnahmen wird auf die Begründung zu § 20 verwiesen.

Zu § 22

Neu gegenüber der Regelung im BWaffG ist die Zulassung von Raketenmunition und Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung. Diese Gegenstände gehörten bisher z. T. zu den in § 18 BWaffG verbotenen Gegenständen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BWaffG). An Gegenstände, die für technische Zwecke bestimmt sind, wurden bestimmte Anforderungen gestellt, die vom Hersteller oder Einführer unmittelbar einzuhalten waren. In Anlehnung an die Regelung für pyrotechnische Gegenstände (§ 4 Sprengstoffgesetz) sollen Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung einer Bauartzulassung unterworfen werden, da hierdurch die Einhaltung der technischen Anforderungen besser gewährleistet wird.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn von den Gegenständen trotz bestimmungsgemäßer Verwendung eine unangemessene Gefährdung ausgeht, wenn sie nicht den Anforderungen an die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Bezeichnung entsprechen oder wenn sie in ihrer Wirkungsweise, Brauchbarkeit und Beständigkeit nicht dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Die Versagungsgründe entsprechen § 4 Abs. 2 Sprengstoffgesetz.

Nach Absatz 4 kann die Bundesanstalt für Materialprüfung unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

Zu § 23

Durch § 23 wird sichergestellt, daß gewerbsmäßig nur solche Schußwaffen, Einsteckläufe, Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in den Verkehr gebracht werden, die das vorgeschriebene Zulassungszeichen tragen. Die vorgesehene Regelung entspricht § 29 Abs. 2 BWaffG.

Zu § 24

§ 24 entspricht in den Absätzen 1 bis 3 dem § 30 BWaffG und in Absatz 4 dem § 31 BWaffG. Im Hinblick auf die Bauartzulassung nach § 22 bezieht sich die Vorschrift nur auf Patronen- und Kartuschenmunition. Abweichend von § 30 Abs. 3 BWaffG soll die Erteilung von Ausnahmegewilligungen im Interesse einer einheitlichen Handhabung einer zentralen Stelle, der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, übertragen werden.

Zu § 25

§ 25 Abs. 1 ermächtigt den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen, die zur Durchführung der §§ 20 bis 22 erforderlichen Rechtsverordnungen zu erlassen. Die Vorschrift entspricht der in § 32 Abs. 1

BWaffG getroffenen Regelung. Neu aufgenommen wird eine Ermächtigung zur Festlegung technischer Anforderungen an Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung sowie der Anforderungen an die Bezeichnung der in den §§ 20 bis 22 der Zulassung unterliegenden Gegenstände.

Absatz 2 entspricht § 32 Abs. 2 BWaffG.

IV. Zu Abschnitt IV

Zu § 26

Die in § 11 BWaffG vorgeschriebene Erlaubnispflicht für die Einfuhr von Schußwaffen und Munition wird beibehalten.

Die Versagungsgründe sind ohne materielle Änderung gegenüber dem geltenden Recht lediglich redaktionell neu gefaßt worden. Zu den anderen Vorschriften des Gesetzes (Absatz 2 Nr. 2) rechnen insbesondere die §§ 20 bis 22, 24 und 34.

Nach Absatz 3 können die für den Erwerb erforderlichen Voraussetzungen durch Vorlage eines Waffenerwerbsscheines nachgewiesen werden. Um auszuschließen, daß neben der Einfuhr aufgrund des Waffenerwerbsscheines weitere Schußwaffen erworben werden, wird bestimmt, daß der Waffenerwerbsschein mit Erteilung der Einfuhrerlaubnis einzuziehen ist.

§ 11 Abs. 4 BWaffG ist in § 44 übernommen worden. Die Absätze 4 bis 7 entsprechen im wesentlichen § 11 Abs. 5 bis 8 BWaffG. Der in Absatz 4 neu aufgenommene Satz 2 soll klarstellen, daß die Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 und 4 nur dann gilt, wenn die Schußwaffen lediglich vorübergehend in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

V. Zu Abschnitt V

Zu § 27

Das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit verbietet es, jedem ohne weiteres die Möglichkeit zu geben, Schußwaffen frei zu erwerben. In Staaten, in denen Schußwaffen in beliebiger Zahl frei erworben werden können, sind mit Schußwaffen begangene Gewalttaten und andere Straftaten besonders zahlreich. Die einzig wirksame Methode, Unzuverlässigen den Erwerb und damit den Umgang mit Schußwaffen soweit wie möglich zu erschweren, besteht nach wie vor darin, den Erwerb von Schußwaffen von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Dadurch wird zwar unbefugter Erwerb von Schußwaffen nicht schlechthin verhindert, doch spricht die kriminalistische Erfahrung dafür, daß nicht wenige Schußwaffentäter ihre Waffe nicht in verbrecherischer Absicht erworben haben, sondern erst nach dem Erwerb der Schußwaffe den Entschluß faßten, die Waffe bei Begehung einer Straftat zu verwenden. Im übrigen führt eine wahllose Verbreitung von Schußwaffen dazu, daß sie öfter entwendet werden und auf diese Weise in die Hände von Straftätern gelangen.

Schließlich werden durch eine generelle Erlaubnispflicht auch die Gefahren gemindert, die durch unsachgemäßen und leichtsinnigen Umgang mit Schußwaffen entstehen.

Der Entwurf erstreckt deshalb die Erlaubnispflicht über das derzeit geltende Recht hinaus grundsätzlich auf alle Arten von Schußwaffen (Absatz 1 Satz 1). Die bisherige Beschränkung der Erlaubnispflicht auf Faustfeuerwaffen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht mehr zu vertreten. Die Waffenerwerbsscheinpflicht für alle Arten von Schußwaffen entspricht der Regelung des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143). Durch die Ausführungsverordnung vom 13. Juli 1928 (RGBl. I S. 198) in der Fassung der Verordnung vom 2. Juni 1932 (RGBl. I S. 253) wurden vor allem „wertvolle“ Langwaffen, besonders Jagdwaffen mit einem verhältnismäßig hohen Einzelverkaufspreis, von der Erlaubnispflicht ausgenommen. Das RWG hat dann auf die Erlaubnispflicht für alle Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, verzichtet. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, daß 1938 hierfür vor allem Gründe der Wehrrüchtigung maßgebend waren (vgl. die amtliche Begründung des RWG, RAnz. 1938 Nr. 68).

Der freie Erwerb von Schußwaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind, läßt sich auch nicht mit der Erwägung rechtfertigen, daß man solche Waffen nicht verborgen mit sich führen oder schwerer handhaben könne. Die weite Verbreitung von Kraftwagen ermöglicht es jedem Täter ohne weiteres, auch andere Waffen als Faustfeuerwaffen verborgen mit sich zu führen. Ferner wurden gerade in den letzten Jahren halbautomatische Waffen entwickelt, die einen verhältnismäßig kurzen Lauf sowie einen im Verhältnis dazu sehr langen Schaft haben und sich geradezu anbieten, durch Absägen eines Teils des Schaftes in Faustfeuerwaffen verwandelt zu werden. Viele Waffen können auch durch Absägen eines Teils des Laufs und Schaftes in Faustfeuerwaffen umgewandelt werden. Da die Länge von Schußwaffen deren am leichtesten zu änderndes Merkmal ist, kann der besonderen Gefährlichkeit von Faustfeuerwaffen nur dadurch wirksam begegnet werden, daß grundsätzlich alle Schußwaffen der Erwerbsscheinpflicht unterworfen werden. Schließlich zeigen die polizeilichen Erkenntnisse, daß in den letzten Jahren schwere Schußwaffendelikte in zunehmender Zahl auch mit anderen als Faustfeuerwaffen begangen wurden. Eine besondere Gefahr stellen die Schußwaffen dar, die zum Verschießen der Patrone Kal. 22 (Kleinkalibergewehre) bestimmt sind. Diese Waffen werden in großer Stückzahl preisgünstig auf den Markt gebracht. Die Munition für diese Waffen ist billig. Wegen des geringen Schußknalls und der verhältnismäßig hohen Bewegungsenergie der Geschosse werden derartige Waffen bevorzugt bei der Begehung von Straftaten, insbesondere zum Wildern, verwendet.

Mit dem Interesse der öffentlichen Sicherheit ist es zu vereinbaren, bestimmte Arten von Schußwaffen von der Erwerbsscheinpflicht zu befreien (Absatz 2). So stellen altertümliche Schußwaffen, die vorwiegend im Antiquitätenhandel und in historischen

Sammlungen anzutreffen sind oder als Zierde in Wohnräumen verwendet werden, wegen ihrer Seltenheit, ihres hohen Preises und auch deshalb keine Sicherheitsgefahr dar, weil sie in der Regel nicht mehr schußfähig oder doch zumindest umständlich zu handhaben sind oder für sie geeignete Munition nicht mehr erhältlich ist. Hierzu gehören beispielsweise alte Vorderladerwaffen. Eine Ausnahme bilden allerdings die sogenannten Replikas (nachgebaute altertümliche Waffen). Dem wird durch Absatz 2 Nr. 1 Rechnung getragen (vgl. auch § 13 Abs. 1 Nr. 1).

Auch Schußapparate (§ 1 Abs. 6) sollen von der Erwerbscheinpflicht freigestellt werden (Absatz 2 Nr. 2). Solche Geräte sind wegen ihrer Unhandlichkeit nicht als Angriffsmittel geeignet. Im übrigen wird durch die in § 20 vorgesehene Bauartzulassung verhindert, daß mit Schußapparaten in den freien Raum geschossen werden kann.

Einsteckläufe, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 den Schußwaffen gleichstehen, sollen ebenfalls von der Erwerbscheinpflicht freigestellt werden (Absatz 2 Nr. 3), da solche Gegenstände den Besitz einer erlaubnispflichtigen Schußwaffe voraussetzen.

Schußwaffen, deren Geschosse nur eine verhältnismäßig geringe Bewegungsenergie erreichen, wie z. B. gewisse Druckluftwaffen, können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 im Wege der Rechtsverordnung von der Erlaubnispflicht ausgenommen werden.

Absatz 3 nimmt verschiedene Fälle des Waffenerwerbs von der Erlaubnispflicht aus:

Der Vermögensübergang durch Erbfolge sowie das Recht des Finders, die verlorene Sache an sich zu nehmen, ist in den §§ 1922 ff. bzw. im § 965 Abs. 1 BGB geregelt. In beiden Fällen soll ein Waffenerwerbschein nicht erforderlich sein (Absatz 3 Nr. 1 und 2); jedoch ist eine Pflicht zur unverzüglichen Anzeige vorgesehen (§ 40 Abs. 1). Zum Erwerb der gefundenen Waffe nach Ablauf der Jahresfrist (§ 973 Abs. 1 BGB) bedarf der Finder eines Waffenscheins. Nummer 3 stellt bestimmte Fälle des Wiedererwerbs der Schußwaffe von der Erlaubnispflicht frei (z. B. Abholen der Waffe vom Büchsenmacher nach Instandsetzung, von der Fundbehörde, der Polizei oder dem Beschußamt).

Nummer 4 berücksichtigt Fälle der Besitzdienerschaft (vgl. § 855 BGB), soweit der Besitzdiener durch ein Arbeitsverhältnis gehalten ist, die Weisungen des Besitzherren hinsichtlich der Waffe zu befolgen, sowie vergleichbare Fälle (gerichtliche oder behördliche Aufträge, Beauftragung durch jagdliche oder schießsportliche Vereinigungen).

Auf einen Waffenerwerbschein kann — wie schon nach bisherigem Recht — verzichtet werden, wenn eine Schußwaffe auf einer Schießstätte (§ 41) lediglich zur vorübergehenden Benutzung überlassen wird (Nummer 5).

Den besonderen Belangen der Jägerschaft soll durch Nummern 6 und 7 Rechnung getragen werden. Für andere als die in Nummer 6 und 7 bezeichneten Schußwaffen muß es bei der für alle Bürger geltenden Erlaubnispflicht verbleiben.

Ähnlich wie in den Fällen der Nummer 4 verhält es sich bei der gewerbsmäßigen Beförderung und der Beförderung durch Eisenbahn oder Post sowie bei der gewerbsmäßigen Lagerung (Nummer 8).

Zu § 28

Munition darf nach geltendem Recht — abgesehen von dem Verbot, sie Jugendlichen zu überlassen — völlig frei erworben werden. Das ist, soweit es sich um scharfe Munition (Patronen- oder Raketenmunition) handelt, mit dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht zu vereinbaren. Scharfe Munition wird erfahrungsgemäß oft in großen Mengen von Unzuverlässigen gekauft. Die nicht wenigen Schußwaffen, die sich ohne jede Kontrolle in privaten Händen befinden, erlangen erst durch die Munition ihre volle Wirksamkeit als Mittel der Gewalt und des Verbrechens. Deshalb sieht Absatz 1 vor, daß scharfe Munition nur mit Erlaubnis erworben werden darf. Dieser Regelung entsprach auch das Gesetz über Schußwaffen und Munition von 1928, wobei allerdings in der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz die Erwerbscheinpflicht auf Patronen mit Mantelgeschöß und Kugelpatronen für Faustfeuerwaffen beschränkt worden war. Eine solche Einschränkung ist nach dem jetzigen Stand der Waffentechnik nicht mehr vertretbar. Es gibt Munition, die aus allen Arten von Schußwaffen verschossen werden kann. Dies gilt insbesondere für die Randfeuerpatrone Kal. 22 l. f. B. (lang für Büchsen). Der Waffenhändler kann im allgemeinen heute kaum noch übersehen, welche Munitionsarten nicht für Faustfeuerwaffen geeignet sind, zumal sich dieses Kriterium laufend ändern kann. Bestimmte Arten harmloser Munition können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 von der Erlaubnispflicht befreit werden. Da der Munitionserwerbschein 3 Jahre gelten soll (Absatz 1 Satz 4), grundsätzlich zusammen mit dem Waffenerwerbschein ausgestellt wird (Absatz 3) und Waffenschein- und Jagdscheininhaber seiner nicht bedürfen sollen (Absatz 2 Nr. 1), hält sich der mit der Ausstellung verbundene Verwaltungsaufwand in engen Grenzen. Wegen der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Ausnahmen wird auf die Begründung zu § 27 Abs. 3 Bezug genommen.

Zu § 29

§ 29 sieht einen Rechtsanspruch auf Erteilung von Waffenerwerbscheinen und Munitionserwerbscheinen vor, soweit nicht ein in Absatz 1 oder 3 bestimmter Versagungsgrund vorliegt.

Absatz 1 enthält diejenigen Gründe, die grundsätzlich zur Versagung des Antrags führen. Aus Gründen der Strafverhütung ist es geboten, das Mindestalter für den Erwerb von Schußwaffen und Munition grundsätzlich mit dem Eintritt der vollen Geschäftsfähigkeit festzusetzen. Heranwachsende zwischen 18 und 21 Jahren haben in ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung oft noch nicht die für den freien Umgang mit einer Schußwaffe erforderliche Besonnenheit und Selbstkontrolle erreicht. Dies bringen auch die §§ 105 und 106 des Jugendgerichtsgesetzes zum

Ausdruck. Den Belangen des Schießsports ist durch die Ausnahmeregelung in § 29 Abs. 2 in ausreichender Weise Rechnung getragen (Absatz 1 Nr. 1).

Ferner soll nur derjenige Schußwaffen sowie Patronen- und Raketenmunition erwerben können, der zuverlässig sowie für den Umgang mit der Waffe sachkundig und körperlich geeignet ist (Absatz 1 Nr. 2. Der Entwurf sieht entsprechend § 7 Abs. 1 davon ab, Merkmale der Unzuverlässigkeit wie in § 15 Abs. 2 Nr. 2 bis 6 RWG oder in § 8 Abs. 2 der Durchführungsverordnung hierzu kasuistisch aufzuzählen. Der Begriff der Zuverlässigkeit ist durch Verwaltungslehre und Rechtsprechung hinreichend geklärt. Eine den Besonderheiten des Einzelfalls gerecht werdende Beurteilung wird durch eine kasuistische Aufzählung eher erschwert als erleichtert. Sachkunde und körperliche Eignung werden von dem Antragsteller nur insoweit verlangt, als sie für den erlaubnispflichtigen Tatbestand erforderlich erscheinen, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhüten.

An der Bedürfnisprüfung soll festgehalten werden (Absatz 1 Nr. 3). Sie dient dem Ziel, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Art und die Zahl der in Privatbesitz befindlichen Schußwaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. November 1965 in DOV 1966, S. 767).

Es erscheint jedoch vertretbar, den Erwerb von Schußwaffen, deren Bauart nach § 21 zugelassen ist, nicht von dem Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Denn durch die Bauartzulassung wird u. a. gewährleistet, daß die Geschosse solcher Schußwaffen nur eine verhältnismäßig geringe Bewegungsenergie erhalten und daß die Schußwaffen nicht mit allgemein üblichen Werkzeugen in scharfe Waffen umgearbeitet werden können (Absatz 1 Satz 2).

Ferner soll die Erlaubnis auch dann versagt werden können, wenn der Antragsteller die letzten 3 Jahre vor dem Antrag nicht seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ununterbrochen im Inland hatte (Absatz 3 Nr. 2). Denn die Zuverlässigkeit von Antragstellern, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, ist manchmal schwer zu prüfen.

Zu § 30

Schußwaffen und Munition, deren Erwerb keiner Erlaubnis bedarf, sind die in § 27 Abs. 2 bezeichneten Gegenstände, Kartuschenmunition (§ 28 Abs. 1) sowie Schußwaffen und Munition, die in einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 von der Erwerbsscheinpflicht freigestellt werden. Da auch der Umgang mit solchen Gegenständen sowie mit Hieb- und Stoßwaffen ein gewisses Mindestmaß an Besonnenheit und Reife erfordert, erscheint es geboten, entsprechend dem geltenden Recht (vgl. § 13 RWG) auch künftig den Erwerb von einem Mindestalter von 18 Lebensjahren abhängig zu machen (Absatz 1). In den Fällen des § 27 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 und 8 kann von dem Erfordernis des Mindestalters abgesehen werden. Absatz 2 sieht entsprechend § 29 Abs.

2 die Erteilung von Ausnahmen vom Erfordernis des Mindestalters vor.

Zu § 31

Der Erlaubnispflicht in den §§ 27, 28 entspricht die in Absatz 1 und 2 vorgesehene Pflicht, Schußwaffen und Munition nur den jeweils Berechtigten und nur gegen Aushändigung des Waffenerwerbsscheines oder Munitionserwerbsscheines zu überlassen.

Soweit Waffen und Munition ohne Erlaubnis erworben werden dürfen (vgl. § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2), ist es unerlässlich, den Überlassenden zu verpflichten, daß er sich vergewissert, ob das Altersefordernis (§ 30 Abs. 1) oder die Erwerbserberechtigung nach § 27 Abs. 3, § 28 Abs. 2 oder § 30 Abs. 2 gegeben ist.

Soweit jemand einem anderen eine Waffe oder Munition unmittelbar in das Ausland übersendet, ist es nicht erforderlich, hierfür eine Erlaubnis oder sonstige (z. B. Alters-) Erfordernisse nach deutschem Recht zu fordern. Jedoch erscheint es geboten, den Überlassenden zu verpflichten, das Überlassen erwerbsscheinpflichtiger Schußwaffen und Munition der Erlaubnisbehörde vorher anzuzeigen, um zu verhindern, daß die unbefugte Veräußerung solcher Gegenstände mit der Behauptung verschleiert wird, sie seien in das Ausland versandt worden (Absatz 3).

Absatz 4 entspricht dem § 27 Abs. 3 Nr. 8.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung. Sie stellt sicher, daß ein Waffenerwerbsschein nicht mißbräuchlich mehrmals benutzt werden kann und daß der Erwerb zur Kenntnis der Erlaubnisbehörde gelangt.

Absatz 6 entspricht der Regelung in § 20 Abs. 2 BWaffG.

VI. Zu Abschnitt VI

§ 32

Bereits das geltende Waffenrecht fordert grundsätzlich eine Erlaubnis, wenn jemand eine Schußwaffe außerhalb seiner Wohnung, Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums bei sich hat. Sie erscheint auch weiterhin zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich. Die vorgesehene Geltungsdauer der Erlaubnis entspricht dem geltenden Recht (vgl. § 14 Abs. 3 RWG). Jedoch soll zur Verwaltungsvereinfachung eine zweimalige Verlängerung der Geltungsdauer um je weitere 3 Jahre zugelassen werden (Absatz 1).

Dem sicherheitsrechtlichen Zweck des Waffenscheines entspricht es, die Erlaubnis zum Führen von Schußwaffen wie bisher unter anderem vom Nachweis eines Bedürfnisses abhängig zu machen. Deshalb soll der Waffenschein auch künftig sachlich eingeschränkt werden, wenn das Bedürfnis nur für eine voraussehbare bestimmte Zeit, für bestimmte Anlässe oder bestimmte Gebiete besteht (Absatz 2).

Vor allem Geldinstitute und Wach- und Schließgesellschaften versehen zum Teil ihre Arbeitnehmer mit Schusswaffen, die Eigentum des Instituts oder der Gesellschaft bleiben und die die Arbeitnehmer nur nach Weisung des Arbeitgebers verwenden dürfen. In diesen Fällen tritt nach der in § 27 Abs. 3 Nr. 4 vorgesehenen Regelung kein Erwerb durch die Arbeitnehmer ein. Absatz 3 sieht deshalb folgerichtig vor, daß in solchen Fällen der Waffenschein kraft besonderen Vermerks auch für nicht namentlich benannte Arbeitnehmer des Waffenscheininhabers gilt, die aufgrund eines Arbeitsverhältnisses die Schusswaffe nach den Weisungen des Erlaubnisinhabers zu führen haben.

Dadurch werden weitere Erlaubnisverfahren im Falle des Personalwechsels erübrigt. Dem Sicherheitsinteresse wird genügt, wenn der Erlaubnisinhaber diejenigen Arbeitnehmer, für die der Waffenschein gelten soll, der Erlaubnisbehörde vorher benennt. Darüber hinaus sind weitere Auflagen möglich.

Das Führen von Schusswaffen soll nur soweit der Erlaubnis bedürfen, als das im Sicherheitsinteresse erforderlich ist. Deshalb sieht Absatz 4 eine Reihe von Ausnahmen von der Erlaubnispflicht vor.

Für das Führen von nach § 21 zugelassenen Schusswaffen oder von Schussapparaten (§ 1 Abs. 6) soll keine Erlaubnis gefordert werden. Das ist im Hinblick auf die Bauartzulassung dieser Waffenarten und deren geringere Waffenwirkung, ferner wegen der mangelnden Eignung der Schussapparate als Angriffsmittel zu vertreten (Absatz 4 Nr. 1). Darüber hinaus können aufgrund des § 5 Abs. 3 Nr. 1 durch Rechtsverordnung weitere Schusswaffenarten von der Waffenscheinpflicht befreit werden.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a berücksichtigt die Interessen der Jäger sowie des Jagd- und Forstschutzes und entspricht im wesentlichen dem § 21 RWG. Von einem Waffenschein kann in diesen Fällen vor allem deshalb abgesehen werden, weil das Jagd- und Forstrecht die Rechte und Pflichten der von dieser Vorschrift erfaßten Personen über das Führen von Schusswaffen in einer auch dem Sicherheitsinteresse genügenden Weise regelt (vgl. z. B. §§ 15 bis 19, 23 bis 25 Bundesjagdgesetz). Gegenüber dem geltenden Recht soll der Jagdschein nicht mehr zum uneingeschränkten Führen von Waffen ohne Waffenschein berechtigen.

Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe b entspricht hinsichtlich der Schießstätten dem geltenden Recht (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 2 RWG). Er stellt darüber hinaus auch denjenigen von der Waffenscheinpflicht frei, der in der Wohnung, den Geschäftsräumen und dem befriedeten Besitztum eines anderen mit dessen Zustimmung eine Schusswaffe bei sich hat. Das gilt beispielsweise für den Angestellten eines Juweliers, der mit Zustimmung des Geschäftsinhabers in dessen Geschäftsräumen eine Schusswaffe bereithält. Die Freistellung von der Waffenscheinpflicht in solchen Fällen entspricht dem in § 27 Abs. 3 Nr. 4 zum Ausdruck kommenden Grundgedanken. Die erstere Alternative des § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b macht die letztere nicht überflüssig, da der Standort der Schüt-

zen in manchen Schießstätten (vgl. § 41) kein befriedetes Besitztum darstellt (z. B. bei Schießbuden).

Eine Waffenscheinpflicht soll nach Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe c auch dann nicht bestehen, wenn jemand außerhalb seines befriedeten Besitztums eine Schusswaffe bei sich hat, jedoch aus den Umständen klar ersichtlich ist, daß die Waffe lediglich von einem Ort zum anderen befördert werden soll (z. B. Transport zum Schießstand und zum Instandsetzen). Die Entwurfsfassung macht deutlich, daß die Befreiung von der Waffenscheinpflicht nicht eintritt, wenn die Waffe schussbereit oder auch nur zugriffsbereit ist. Das Merkmal „schussbereit“ ist bereits erfüllt, wenn sich Munition in der Waffe befindet, ohne daß es darauf ankommt, ob die Waffe geladen und ihr Schloß gespannt ist. Sofern keine Munition mitgeführt wird, reicht es aus, wenn die Waffe in einer dem Transport angemessenen Verpackung enthalten ist. Bei Langwaffen genügt ein Futteral. Im Falle des Mitführens von Munition sind weitere Vorkehrungen erforderlich, aus denen deutlich wird, daß es sich lediglich um einen Transport handelt.

Wegen Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe d wird auf die Begründung zu § 36 und auf § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes hingewiesen. Doppelerlaubnisse sollen vermieden werden.

Absatz 5 entspricht § 33 Abs. 3 BWaffG.

Absatz 6 entspricht im wesentlichen § 14 Abs. 1 Satz 1 RWG. Da Waffenscheine zur Vereinfachung künftig ohne Lichtbild ausgestellt werden sollen, ist es erforderlich, daß neben dem Waffenschein auch ein mit einem Lichtbild versehenes amtliches Personalpapier mitgeführt wird. Abweichend von der grundsätzlichen Regelung in § 5 Abs. 1 haben auch Bedienstete des Bundes oder eines Landes, die dienstliche Schusswaffen führen, ihre Befugnis durch den Dienstaussweis oder eine gleichartige Bescheinigung nachzuweisen.

Zu § 33

Die vorgesehene Regelung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Recht. Im übrigen wird auf die Begründung zu § 29 verwiesen.

Ein Bedürfnis (Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) ist nur anzuerkennen, wenn das Führen der Schusswaffe auch unter Berücksichtigung der dadurch für die Allgemeinheit entstehenden Gefahren zur Abwehr von Angriffen auf Leib oder Leben oder von Sachwerten erforderlich ist, die erfahrungsgemäß besonderes Ziel verbrecherischer Angriffe sind. Dabei gebührt im Zweifel dem Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit der Vorrang, zumal erfahrungsgemäß der durch das Waffenführen erreichte tatsächliche Schutz im allgemeinen gering zu veranschlagen ist.

Neu ist als Voraussetzung für die Erteilung eines Waffenscheins der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Diese Regelung ist in Anlehnung an § 17 Abs. 1 Nr. 6 des Bundesjagdgesetzes im Interesse der Geschädigten geboten.

VII. Zu Abschnitt VII**Zu § 34**

Absatz 1 stimmt im wesentlichen mit § 18 Abs. 1 und 2 BWaffG überein. Die Verbote sollen jedoch nunmehr auch für den nichtgewerblichen Bereich gelten.

Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c entspricht inhaltlich § 18 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c BWaffG, betont jedoch stärker den Grund des Verbots, nämlich die Vortäuschung eines anderen Gegenstandes. Gerade hierin liegt die besondere Gefährlichkeit solcher Gegenstände.

Um die Verbreitung vollautomatischer Selbstladewaffen, die nicht unter dem Anwendungsbereich des KWKG fallen, zu verhindern, sind diese Waffen in die Verbotsvorschrift aufgenommen worden (Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d).

Absatz 1 Nr. 3 entspricht § 3 a der Durchführungsverordnung zum BWaffG.

Absatz 1 Nr. 5, der § 18 Abs. 1 Nr. 4 BWaffG entspricht, ist dem Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c angehängt worden.

In den letzten Jahren sind in zunehmendem Maße Anschläge auf Gebäude mit sogenannten „Molotow-Cocktails“ oder ähnlichen Gegenständen verübt worden. Die Aufnahme solcher Gegenstände in den Verbotskatalog ist daher geboten. Landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Geräte werden entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vorschrift von dem Verbot nicht erfaßt (Absatz 1 Nr. 8).

Die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BWaffG sind im Hinblick auf § 22 des Entwurfs entbehrlich geworden. Die nunmehr für Raketenmunition und Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung erforderliche Zulassung durch die Bundesanstalt für Materialprüfung bietet Gewähr dafür, daß keine gefährliche Raketenmunition oder Geschosse mit pyrotechnischer Wirkung in den Verkehr gelangen.

Absatz 1 Nr. 9 bis 11 entsprechen im wesentlichen § 18 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BWaffG. Geschosse mit Betäubungsstoffen sollen jedoch schlechthin verboten werden.

Die Einschränkungen nach Absatz 2 entsprechen § 18 Abs. 3 BWaffG und sind im übrigen zum Vollzug hoheitlicher Aufgaben erforderlich.

Absatz 3 entspricht § 18 Abs. 4 BWaffG. Ausnahmen für den Einzelfall sollen jedoch nunmehr durch das Bundeskriminalamt zugelassen werden, um eine bundeseinheitliche Handhabung der Ausnahmeerteilung zu erzielen.

Absatz 4 sieht eine Einschränkung des Verbots nach Absatz 1 für die Fälle vor, daß jemand die dort bezeichneten Gegenstände durch Erbfolge oder als Finder erwirbt und seinen Besitz alsbald aufgibt, ohne den Gegenstand in unbefugte Hände gelangen zu lassen oder einen Antrag nach Absatz 3 stellt.

Absatz 5 ermächtigt zu Verwaltungsmaßnahmen in bezug auf verbotene Gegenstände.

Zu § 35

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 19 BWaffG. Das bisher in § 19 Abs. 1 Nr. 1 BWaffG enthaltene Verbot ist im Hinblick auf die strengen waffenrechtlichen Bestimmungen entbehrlich.

Zu § 36

Nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes dürfen Waffen in öffentlichen Versammlungen nur mit „behördlicher Ermächtigung“ getragen werden. Diese Vorschrift dient dazu, die in Artikel 8 Abs. 1 GG vorausgesetzte Friedlichkeit von öffentlichen Versammlungen zu schützen und die besonderen Gefahren zu verhüten, die durch das Waffenführen in einer Menschenmenge entstehen. Die allgemeine behördliche Erlaubnis, Schußwaffen in der Öffentlichkeit bei sich zu haben (vgl. § 32), ist keine Ermächtigung im Sinne des § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes. Vielmehr muß sich die behördliche „Ermächtigung“ gerade darauf beziehen, mit Waffen in einer Versammlung zu erscheinen. Da Zusammenkünfte zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, der wirtschaftlichen Werbung (Märkte) oder ähnliche öffentliche Veranstaltungen keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind, greift das Waffenverbot nach § 2 Abs. 3 des Versammlungsgesetzes nicht ein. Gleichwohl erscheint auch insoweit ein generelles Verbot, Schußwaffen sowie Hieb- oder Stichwaffen zu führen, erforderlich (Absatz 1). Für ein solches Verbot spricht auch, daß der Übergang von einer bloßen Menschenansammlung zur Versammlung rasch erfolgen kann.

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme entsprechen den allgemeinen im Waffenrecht geltenden Grundsätzen (Absatz 2). Bei der Bedürfnisprüfung ist das Interesse des einzelnen gegen das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit abzuwägen.

Absatz 3 berücksichtigt, daß in manchen Gegenden Angehörige von Vereinigungen traditionsgemäß bei wiederkehrenden Anlässen (z. B. bei feierlichen Umzügen) Waffen tragen. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand erscheint es vertretbar, solchen Vereinigungen Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 für bestimmte, wiederkehrende Anlässe zu gewähren.

Ausnahmen nach Absatz 2 und 3 können mit Auflagen verbunden werden, um Gefahren zu verhüten. Insbesondere kommt die Auflage in Betracht, daß die Waffe nicht geladen sein darf (Absatz 4).

Absatz 5 entspricht § 32 Abs. 6.

Absatz 6 sieht Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 vor.

Zu § 37

Absatz 1 betrifft diejenigen Inhaber einer Schußwaffe und von Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung, bei denen infolge ihres bisherigen Verhaltens oder wegen körperlicher oder geistiger Mängel (z. B. Geisteskrankheit, -schwäche

oder hochgradige Sehfehler in Verbindung mit Überängstlichkeit) zu befürchten ist, daß die genannten Gegenstände — schuldhaft oder schuldlos — so verwendet werden, daß andere dadurch zu Schaden kommen. In solchen Fällen soll wie bisher (vgl. § 23 RWG) im Einzelfall ein „Besitzverbot“ ausgesprochen werden können, das für erwerbscheinfreie Schußwaffen ein Erwerbsverbot mit einschließt. Der Wortlaut macht deutlich, daß die durch Tatsachen gerechtfertigte Besorgnis einer mißbräuchlichen Verwendung der Gegenstände durch Dritte ebenfalls zu einem Verbot gegenüber dem bisherigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt führen kann, wenn dieser nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine Waffen vor dem Zugriff Dritter zu bewahren.

Solche Verbote sind nur wirksam, wenn die Erlaubnisbehörde die in Absatz 1 genannten Gegenstände sicherstellen und notfalls einziehen kann, wie das Absatz 2 Satz 1 vorsieht. Im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 GG steht dem Betroffenen der Erlös aus einer Verwertung zu (Absatz 2 Satz 2).

VIII. Zu Abschnitt VIII

Zu § 38

Nach dem RWG war das nichtgewerbliche Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen — mit Ausnahme der „verbotenen“ Schußwaffen nach § 25 Abs. 1 RWG — erlaubnisfrei. Nach geltendem Recht darf daher jedermann Schußwaffen, die keine Kriegswaffen sind, herstellen, bearbeiten und instandsetzen, wenn er das nicht gewerbsmäßig tut. Dies ist mit dem Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit nicht vereinbar. Seit geraumer Zeit sind zum Basteln bestimmte Werkzeuge weit verbreitet, mit denen auch die für Schußwaffen verwendeten Metallegierungen leichter und besser als mit dem früher üblichen Bastlerwerkzeug bearbeitet werden können. Ferner sind Schreckschuß- und Gaswaffen oft so gebaut, daß sie mit einfachem Werkzeug zu scharfen Waffen umgearbeitet werden können. Es werden deshalb nicht selten Schreckschuß- oder Gaswaffen festgestellt, die in scharfe Waffen umgearbeitet worden sind.

Es erscheint daher geboten, in Ergänzung des § 6 des Entwurfs auch das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen von einer Erlaubnis abhängig zu machen (Absatz 1 Satz 1). Dieser Regelung kommt — anders als im gewerblichen Bereich — im wesentlichen eine Verbotsfunktion zu.

Erlaubnisse für das nichtgewerbsmäßige Herstellen, Bearbeiten und Instandsetzen von Schußwaffen werden daher nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht kommen, beispielsweise für Personen, die nichtgewerbsmäßig Forschungen auf waffentechnischem Gebiet treiben. Diesem Ausnahmeharakter der Erlaubnis wird nur eine befristete sowie inhaltlich und nach dem Umfang beschränkte Erlaubnis gerecht. Insbesondere ist es für Zwecke der Schußwaffenidentifizierung erforderlich, daß auch nicht-

gewerbsmäßig hergestellte oder geänderte Schußwaffen dauerhaft gekennzeichnet werden, wie das für gewerbsmäßig hergestellte und geänderte Schußwaffen vorgeschrieben ist (vgl. § 12). Deshalb sieht Absatz 2 vor, daß die Erlaubnis nach Absatz 1 zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen mit Auflagen versehen werden kann. Auflagen über die Prüfung können dem Hersteller oder Bearbeiter vorschreiben, daß er die Schußwaffe von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt prüfen läßt. Ergänzend wird auf § 15 verwiesen.

Eine Ausdehnung der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 auf die nichtgewerbliche Herstellung von Munition erscheint nicht erforderlich, da nur der Inhaber eines Sprengstofflaubnisscheines die benötigten Treibladungsstoffe erhält. Im übrigen können auch in der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis die zur Verhütung von Gefahren erforderlichen Auflagen festgelegt werden.

Zu § 39

Satz 1 entspricht § 16 Abs. 1 BWaffG; Satz 2 sieht eine entsprechende Vorschrift für den außergewerblichen Bereich vor.

§ 16 Abs. 2 BWaffG ist nicht mehr übernommen worden, um die Gefahr von Waffendiebstählen weiter zu verringern (vgl. auch Artikel 1 Nr. 6 der VO zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 3. November 1970 — BGBl. I S. 1509 —).

Zu § 40

Wenn auch der Erwerb von Schußwaffen und Munition im Wege der Erbfolge oder durch Fund nicht erlaubnispflichtig sein soll (vgl. § 27 Abs. 3 Nr. 1 und 2), erscheint es doch geboten, den Erben und Finder zu verpflichten, den Erwerb anzuzeigen. Vor allem durch Erbfolge kommen viele Bürger, die weder im Umgang mit Schußwaffen und Munition erfahren sind noch die besonderen Pflichten des Waffeninhabers kennen und deren Zuverlässigkeit auch nicht überprüft ist, ohne den sonst erforderlichen Erwerbsschein in den Besitz von Schußwaffen und Munition. In diesen und den übrigen in Absatz 1 genannten Fällen soll deshalb der Erwerb angezeigt werden, damit die zuständige Behörde die gebotenen waffenrechtlichen Maßnahmen treffen kann (vgl. auch § 12 Abs. 6 KWKG).

Die Zahl der gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Schußwaffen und Munition ist hoch. Die in Absatz 2 vorgesehene Anzeigepflicht soll es erleichtern, Waffendiebe schnell zu überführen und es ermöglichen, einen Überblick über gestohlene Schußwaffen und Munition zu erhalten. Wegen der Nummer 4 wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen.

Absatz 3 sieht aus Gründen der Sicherheit eine Anzeige- und Vorlagepflicht für neue Modelle von Schußwaffen vor, die nicht der Beschußprüfung oder der Bauartzulassung unterliegen.

Zu § 41

Die besondere Gefahr, die der Betrieb von Schießstätten für Bewohner des Grundstückes, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit mit sich bringt, macht es erforderlich, in einem Erlaubnisverfahren die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Schießstätten zu prüfen. Das allein reicht jedoch nicht aus, da viele Schießstätten von alters her betrieben werden. Deshalb muß es im Sicherheitsinteresse möglich sein, auch auf die wesentliche Änderung von Schießstätten und auf die Art der Benutzung rechtzeitig Einfluß zu nehmen. Die für einen geregelten Schießbetrieb erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen können in einem Erlaubnisverfahren am besten mit den Anforderungen des Baurechts und des Umweltschutzes abgestimmt werden (Absatz 1 Satz 2). Die Vorschriften des Baurechts bleiben unberührt.

Als persönliche Voraussetzung wird Zuverlässigkeit verlangt (Absatz 1 Satz 3). Sachliche Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist es, daß der Betrieb der Schießstätte keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Bewohner des Grundstückes, die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit mit sich bringt. Für die technischen Anforderungen, die an Schießstätten zu stellen sind, können die vom Deutschen Schützenbund herausgegebenen „Richtlinien für die Einrichtung und Abnahme von Schießstandanlagen für sportliches und jagdliches Schießen“ als Anhalt dienen. Im Sicherheitsinteresse ist es notwendig, die Beschaffenheit der Schießstätte sowie die hierfür zugelassenen Arten von Schußwaffen und Munition im einzelnen in der Erlaubnis festzulegen. Dem Erlaubnisinhaber kann aufgegeben werden, schadhaft gewordene Teile der Anlage rechtzeitig zu erneuern (Auflage gleichbleibender Beschaffenheit). Ihm soll ferner der Abschluß einer Haftpflichtversicherung auferlegt werden können, damit ein durch den Schießbetrieb Geschädigter mangels Zahlungsfähigkeit des Schadensersatzpflichtigen nicht leer ausgeht (Absatz 1 Satz 2 erster Halbsatz). Infolge der fortschreitenden waffentechnischen Entwicklung kann es ferner erforderlich werden, nachträglich zusätzliche technische Vorkehrungen zu verlangen (Absatz 1 Satz 2 zweiter Halbsatz).

Eine Erlaubnis nach § 41 Abs. 1 ist entbehrlich, sofern eine dieser Vorschrift entsprechende hoheitliche Prüfung auf andere Weise gewährleistet ist (vgl. Absatz 2).

Absatz 3 enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen der Länder über die Benutzung von Schießstätten.

Der Begriff der Schießstätte (Absatz 4) umfaßt nicht alle Orte, an denen befugt geschossen wird (vgl. § 42), sondern nur Einrichtungen, die für den Zweck des Schießens besonders, vor allem mit Blenden zum Abfangen fehlgehender oder abprallender Geschosse, hergerichtet sind. Solche Einrichtungen sind nicht immer ortsfest, sondern zum Teil dazu bestimmt, nur für kürzere Zeit im Freien (fliegende Bauten) oder in Räumen aufgestellt zu werden. Schießstätten können nicht nur dem Schießsport

oder Schießübungen (z. B. für berufliche Zwecke), sondern auch wissenschaftlichen und technischen Zwecken sowie der Belustigung (Schießbuden und Schießgeschäfte) dienen.

Zu § 42

Absatz 1 macht das Schießen außerhalb von Schießstätten erlaubnispflichtig. Soweit das bisherige Recht eine Erlaubnis nur für das Schießen an von Menschen bewohnten oder von Menschen besuchten Orten vorsah, wird diese Einschränkung der staatlichen Verpflichtung zum Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit nicht gerecht, weil sich gerade in menschenleeren Gebieten der Schütze erfahrungsgemäß darauf verläßt, daß sich niemand im Schußfeld befindet. Ferner ist der Begriff der „von Menschen besuchten Orte“ problematisch, da für keinen Ort feststeht, daß nicht irgend jemand unvermutet in das Schußfeld gerät. Im übrigen ist, wenn man die durch das unregelmäßige Schießen entstehenden Gefahren berücksichtigt, kein allgemeines Bedürfnis anzuerkennen, in der freien Natur zu anderen als Jagdzwecken zu schießen.

Eine Erlaubnis nach Absatz 1 soll nur dann erteilt werden dürfen, wenn der Antragsteller das 21. Lebensjahr vollendet hat, zuverlässig, sachkundig und körperlich geeignet ist. Ferner erscheint es geboten, die Erlaubnis von einem Bedürfnis abhängig zu machen. Weiterhin muß die Erlaubnis versagt werden, wenn Auflagen nicht ausreichen, um Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu verhüten. Ähnlich wie bei der Erteilung eines Waffenscheins ist auch für die Erteilung einer Schießerelaubnis der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung zu fordern.

Wegen Absatz 4 wird auf die Begründung zu § 36 Abs. 3 Bezug genommen.

Absatz 5 entspricht den §§ 32 Abs. 6 und 36 Abs. 5. Die in Absatz 1 vorgesehene Erlaubnispflicht bedarf einiger Ausnahmen.

Wegen Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe a wird auf die Begründung zu § 27 Abs. 2 Nr. 2 und zu § 32 Abs. 4 verwiesen.

Durch Absatz 6 Nr. 1 Buchstabe b soll z. B. das Schießen mit gewissen Luftgewehren im befriedeten Besitztum ermöglicht werden.

Das sog. Anschießen von Jagdwaffen im Revier soll keiner Erlaubnis bedürfen, da für Jäger auch sonst vorausgesetzt wird, daß sie Schußwaffen so gebrauchen, daß andere nicht gefährdet werden (Absatz 6 Nr. 3).

In den Fällen des Absatzes 6 Nr. 4 und 5 sind wegen der Verantwortlichkeit des Veranstalters, der beschränkten Anwendungsmöglichkeit und der Vorausssehbarkeit der Schußwirkung keine Gefahren oder Nachteile zu erwarten.

Zu § 43

Die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten müssen, wenn ihre Einhaltung sichergestellt sein soll,

von den zuständigen Behörden überwacht werden. Hinsichtlich der Gewerbetreibenden war dies bereits in § 17 BWaffG vorgesehen. Der Entwurf dehnt die Auskunftspflicht nunmehr auch auf den außergewerblichen Bereich aus (Absatz 1 Satz 1).

Absatz 1 Satz 2 entspricht § 17 Abs. 3 BWaffG.

Absatz 2 entspricht § 17 Abs. 2 BWaffG, wobei sich jedoch die Nachschau im Unterschied zu Absatz 1 des Entwurfs lediglich auf Inhaber einer Erlaubnis nach § 6 oder § 41 erstrecken soll. Über § 17 Abs. 2 Satz 1 BWaffG hinaus sieht Absatz 2 unter den dort genannten Voraussetzungen entsprechend § 25 Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes auch das Betreten der Wohnräume vor.

Absatz 3 ergänzt die Auskunft und die Nachschau um eine Vorzeigespflicht. Dem Bestreben der für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Stellen, unbefugten Waffenerwerb zu verhüten und unbefugt erworbener Waffen habhaft zu werden, waren bisher vor allem daher nach dem RWG enge Grenzen gesetzt, weil die Inhaber von Waffenscheinen und Jahresjagdscheinen über einen langen Zeitraum Schußwaffen aller Arten in unbeschränkter Zahl erwerben konnten und weil auch die an Hand der Waffenhandelsbücher gewonnene Kenntnis, daß jemand mit Hilfe des Jahresjagdscheines oder Waffenscheines eine größere Anzahl scharfer Faustfeuerwaffen erworben hat, nicht dazu berechtigte, durch Nachschau nachzuprüfen, ob er diese Waffen noch besitzt oder an Unbefugte weiterveräußert hat. Die strafprozessualen Befugnisse reichen für solche im Interesse der öffentlichen Sicherheit unerlässlich erscheinenden Nachprüfungen oft nicht aus. Die zuständige Behörde soll von ihrer Befugnis nur aus begründetem Anlaß Gebrauch machen. Ein solcher Anlaß ist beispielsweise dann gegeben, wenn sich bei der Prüfung der Waffenhandelsbücher herausstellt, daß eine das Bedürfnis offensichtlich übersteigende Zahl scharfer Faustfeuerwaffen erworben worden ist.

Zu § 44

Aus gesetzestechnischen Gründen bietet es sich an, die Vorschriften über Rücknahme und Wiederruf von Erlaubnissen zu Zulassungen nach diesem Gesetz in einer Vorschrift zusammenzufassen, und zwar auch im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche Verwaltungsverfahrensgesetz.

Zu § 45

Absatz 1 soll verhindern, daß mit ungültig gewordenen Erlaubnis- und Ausnahmebescheiden Mißbrauch getrieben wird.

Absatz 2 gewährleistet, daß Rücknahme oder Wiederruf einer Erlaubnis nicht wirkungslos bleiben, wenn der Inhaber der Erlaubnis oder der Ausnahmebewilligung von diesen durch Erwerb eines Gegenstandes bereits Gebrauch gemacht hat. Vielmehr soll die zuständige Behörde anordnen können, daß der Inhaber des Gegenstandes seine waffenrechtlich nicht mehr legitimierte Sachherrschaft so beendet, daß kein Unbefugter sie erwirbt. Diese im

Sicherheitsinteresse mögliche und im Regelfall auch gebotene Maßnahme wird durch die in Satz 3 enthaltene Befugnis zur Sicherstellung ergänzt.

Zu § 46

Die Vorschrift entspricht der Kostenregelung in neueren Bundesgesetzen. Absatz 3 Satz 2 ist notwendig, weil mit der Durchführung des Gesetzes auch nichtstaatliche Stellen, insbesondere Industrie- und Handelskammern, beauftragt werden müssen.

Zu § 47

Aufgrund bisheriger Erfahrungen erscheint es zweckmäßig und geboten, die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse und Ausnahmebewilligungen in den in Absatz 2 genannten Fällen einer Bundesbehörde (Bundesverwaltungsamt) vorzubehalten.

Im Interesse der Gleichbehandlung der Bürger und der mit der Durchführung des Gesetzes befaßten Behörden kann im Waffenrecht auf allgemeine Verwaltungsvorschriften nicht verzichtet werden (Absatz 4).

Zu § 48

Die vorgeschlagene Regelung der örtlichen Zuständigkeit entspricht einem praktischen Bedürfnis und erleichtert die Handhabung des Waffenrechts im Verhältnis der Landesbehörden untereinander.

Im nichtgewerblichen Bereich soll im Regelfall an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft werden (Absatz 1), im gewerblichen Bereich ist grundsätzlich der Ort der gewerblichen Niederlassung maßgebend (Absatz 2).

Im Absatz 3 sind diejenigen Fälle zusammengefaßt, in denen abweichend von den Absätzen 1 bis 2 eine mehrfache Zuständigkeit gegeben sein muß (Nummern 1 und 2) oder wo aus Gründen einer sachgerechten Entscheidung die Zuständigkeit einer anderen Behörde zweckmäßig erscheint (Nummern 3 bis 6).

IX. Zu Abschnitt IX

Zu § 49

Die bisher in § 36 BWaffG geregelten Straftatbestände sind im wesentlichen unverändert in § 49 des Entwurfs aufgegangen. Darüber hinaus enthält diese Strafvorschrift Tatbestände, wie sie bereits nach § 26 RWG unter Strafe gestellt waren. Allerdings erscheint es geboten, zum Schutze der Bürger die Strafandrohung von zwei auf drei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen und bei Verstößen durch gewerbsmäßige Waffenhersteller und Waffenhändler in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 wegen der besonders gefährlichen Auswirkungen für die öffentliche Sicherheit eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorzusehen. Wegen der in § 28 vorgesehenen Erwerbscheinpflicht für bestimmte Munition, des Verbotes, bei öffentlichen Veranstaltungen Waffen zu führen (§ 36) und der in § 38 vor-

gesehenen Erlaubnispflicht auch für die nichtgewerbsmäßige Waffenherstellung mußte der Katalog der Strafvorschriften erweitert werden (vgl. Absatz 1 Nummern 4, 6 und Absatz 2 Nr. 4). Auch derartige Verstöße sind als kriminelles Unrecht zu werten.

Zu § 50

Die Vorschrift entspricht dem § 37 BWaffG.

Zu § 51

Bei den in Absatz 1 aufgeführten Verstößen gegen waffenrechtliche Bestimmungen handelt es sich ihrem Wesen nach nicht um kriminelles Unrecht. Der bisher in § 38 BWaffG enthaltene Katalog von Ordnungswidrigkeiten ist eingearbeitet worden.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und der Verwaltungsvereinfachung bietet es sich an, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten den zuständigen Landesbehörden auch in dem Bereich zu übertragen, in dem die Physikalisch-Technische Bundesanstalt, die Bundesanstalt für Materialprüfung, das Bundeskriminalamt oder Zolldienststellen zuständig sind (Absatz 3).

Zu § 52

Diese Vorschrift entspricht § 39 BWaffG.

X. Zu Abschnitt X

Zu §§ 53 und 54

Diese Bestimmungen enthalten die erforderlichen Übergangsregelungen, um den Verwaltungsaufwand

möglichst gering zu halten und einen reibungslosen Übergang auf die neue Rechtslage zu ermöglichen.

Da auch das neue Waffengesetz nicht nach Berlin übernommen werden kann, gilt dort weiter das Waffengesetz von 1938. Es muß sichergestellt werden, daß die aufgrund dieses Gesetzes in Berlin ausgestellten Waffenerwerbscheine und Waffenscheine auch im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelten (§ 53 Abs. 6).

Die Sonderregelung für in Berlin geprüfte und zugelassene Waffen (§ 53 Abs. 4) und für in Berlin ausgestellte Waffenerwerbscheine und Waffenscheine (§ 53 Abs. 6) bezieht sich auch auf die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Zu § 55

Diese Vorschrift entspricht dem § 41 BWaffG.

Zu § 56

Mit dem in dieser Vorschrift geregelten Außerkrafttreten waffenrechtlicher Bestimmungen wird gleichzeitig ein wesentlicher Beitrag zur Rechtsbereinigung auf diesem Gebiet geleistet.

Die Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 26. November 1968 (BGBl. I S. 1199) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bundeswaffengesetz vom 13. Januar 1971 (BGBl. I S. 25) wird durch § 56 nicht aufgehoben. Die erforderliche Anpassung an die neue Rechtslage bleibt der Rechtssetzung im Ordnungswege vorbehalten.

Stellungnahme der Bundesregierung

I.

Die Bundesregierung begrüßt die Initiative des Bundesrates zur Schaffung eines einheitlichen Waffenrechts. Die Notwendigkeit einer Reform dieses Rechtgebietes ist durch die zahlreichen Gewaltverbrechen der letzten Zeit, bei denen Schußwaffen benutzt wurden, besonders deutlich geworden. Wirksame Gegenmaßnahmen sind dringend erforderlich. Der vom Bundesrat vorgelegte Gesetzentwurf trägt diesen Erfordernissen bereits weitgehend Rechnung.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die neuen Vorschriften des Waffenrechts — insbesondere im Falle der Verwirklichung der nachstehend aufgeführten Änderungsvorschläge — den zuständigen Behörden eine wirksame Handhabe zur Bekämpfung von Waffendelikten bieten würden. Sie würde es daher im Interesse eines verstärkten Schutzes der Bevölkerung begrüßen, wenn der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf so zügig behandeln würde, daß er noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

II.

Die Bundesregierung erhebt gegen den Gesetzentwurf keine grundsätzlichen Einwendungen. Sie schlägt jedoch folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

Zu § 2

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Geschosse mit Ladungen, die nach dem Abschuß durch die mitgeführte Ladung angetrieben werden (Raketenmunition)“.

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt die neuere technische Entwicklung.

b) Absatz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. gasförmige, flüssige oder feste Stoffe in Umhüllungen,“.

Begründung

Die gesetzliche Regelung sollte Umhüllungen erfassen, in denen Stoffe jeder Art untergebracht sind.

Zu § 3

a) Absatz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. der Lauf, der Verschuß sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufs sind,“

Begründung

Das Patronen- oder Kartuschenlager ist häufig mit dem Lauf fest verbunden. Die vorgeschlagene Fassung stellt daher klar, daß das Patronen- oder Kartuschenlager allein nur dann als wesentlicher Teil einer Schußwaffe anzusehen ist, wenn es nicht mit dem Lauf verbunden ist.

b) In Absatz 4 werden die Worte „des Schußknalls“ durch die Worte „des Mündungsknalls“ ersetzt.

Begründung

Schalldämpfer dienen nur der Dämpfung des Mündungsknalls; sie haben keinen Einfluß auf den Knall, der vom fliegenden Geschosß verursacht wird (Geschosßknall).

Zu § 5

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dieses Gesetz ist auf die obersten Bundes- und Landesbehörden sowie deren Bedienstete, wenn sie dienstlich tätig werden, nicht anzuwenden, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Bundesminister können durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf, eine entsprechende Regelung für Stellen ihres Geschäftsbereichs treffen. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen können durch Rechtsverordnung eine entsprechende Regelung für Landesstellen treffen. Satz 1 gilt entsprechend für die Bundeswehr sowie für Soldaten.“

Begründung

Die gegenwärtige Fassung des § 5 Abs. 1 sieht vor, daß die obersten Bundes- und Landesbehörden die Stellen bestimmen sollen, die aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes grundsätzlich ausgenommen werden sollen, ohne daß ersichtlich ist, welche obersten Behörden zuständig sind und in welcher Form die Entscheidung zu treffen ist. Es dürfte verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, den Anwendungsbereich eines Gesetzes in dieser Weise der Entscheidung der Exekutive zu überlassen. Die vorgeschlagene Fassung trägt den verfassungsrechtlichen Gegebenheiten, insbesondere Artikel 80 GG, Rechnung. Sachlich ist eine Änderung damit nicht verbunden. Ferner sollte die Bundeswehr, die keine oberste Bundesbehörde ist sowie Soldaten bereits kraft Gesetzes von dessen Anwendung freigestellt werden.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der Bundesminister des Innern“ durch die Worte „Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen“ ersetzt.

für Wirtschaft und Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern" ersetzt.

Begründung

Die Vorschriften, die auf Grund der Ermächtigung erlassen werden sollen, stehen in engem Zusammenhang mit den auf Grund der übrigen Ermächtigungen zu erlassenden Vorschriften (vgl. § 8 Abs. 3, §§ 14, 19 und 25). Diese sollten daher Gegenstand einer Rechtsverordnung sein. Das ist praktisch nur durchführbar, wenn auch die Ermächtigung nach § 5 Abs. 3 auf den Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern lautet. Die Vorschrift ist im übrigen von § 4 Abs. 1 und 2 BWaffG übernommen worden.

- c) In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „wenn aus ihnen Geschosse verschossen werden können und wenn ihre Handhabung“ durch die Worte „in denen in Hülsen untergebrachte Treibladungen verwendet werden, wenn die Handhabung der Geräte“ ersetzt.

Begründung

Die Ermächtigung sollte nicht nur Geräte erfassen, aus denen Geschosse verschossen werden, sondern auch solche, bei denen Treibladungen verwendet werden, bei denen jedoch die bewegten Teile die Geräte nicht verlassen sollen. Solche Geräte kommen immer häufiger als Werkzeuge zum Einsatz.

- d) In Absatz 4 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. zu bestimmen, daß § 26 Abs. 4 Nr. 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 1 auch auf Personen anzuwenden sind, denen außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes ein Jagdschein erteilt worden ist, sofern die in dem betreffenden Land geltenden Vorschriften dem Bundesjagdgesetz vergleichbare Anforderungen an die Erteilung eines Jagdscheins stellen und die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.“

Begründung

Die Vorschrift des § 11 Abs. 5 Nr. 3 des Bundeswaffengesetzes, die mit § 26 Abs. 4 Nr. 3 inhaltlich übereinstimmt, hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Auch ausländische Jagdscheine sollten als Legitimation zur Einfuhr von Schusswaffen unter den in der vorgeschlagenen Nummer 3 genannten Voraussetzungen anerkannt werden können. Den sicherheitsrechtlichen Belangen wird dadurch Rechnung getragen, daß die Freistellung nur dann gilt, wenn die Schusswaffen bei der Ausreise wieder ausgeführt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 2).

Es erscheint unbedenklich, auch den Erwerb von Munition durch Inhaber entsprechender ausländischer Jagdscheine in die Regelung einzubeziehen.

Zu § 11

- a) In Absatz 2 werden die Worte „wer Waffenhandel betreibt“ durch die Worte „wer gewerbsmäßig Schusswaffen erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt“ ersetzt.

Begründung

Der Begriff Waffenhandel umfaßt nach der Legaldefinition des § 6 Abs. 1 Nr. 2 auch die Vermittlung des Erwerbs, des Vertriebs und des Überlassens von Schusswaffen. Unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit ist es nicht erforderlich, auch das Vermittlungsgeschäft in die Buchführungspflicht einzubeziehen, da das eigentliche Erwerbsgeschäft zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber abgewickelt und beim Veräußerer immer, beim Erwerber in aller Regel (Ausnahme: Endabnehmer) im Waffenherstellungsbuch bzw. Waffenhandelsbuch erfaßt wird. Außerdem stieße die Einführung einer Buchführungspflicht für den Vermittler vor allem deshalb auf erhebliche Schwierigkeiten, weil der Vermittler regelmäßig nicht in den Besitz der Waffe gelangt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 erhalten die Nummern 1 und 2 folgende Fassung:

„1. Schusswaffen, die vom Hersteller oder demjenigen, der die Schusswaffen eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht hat, nach § 12 Abs. 2 gekennzeichnet worden sind,

2. wesentliche Teile von Schusswaffen.“

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

Begründung

Der Waffenhändler besitzt im allgemeinen nicht die zur Ermittlung der Bewegungsenergie erforderlichen Meßgeräte; er muß sich deshalb insoweit auf die Angaben des Herstellers oder Einführers verlassen können.

- c) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Wer gewerbsmäßig Munition erwirbt, vertreibt oder anderen überläßt, hat ein Munitionshandelsbuch zu führen, aus dem Art und Menge der Munition, ihre Herkunft und ihr Verbleib hervorgehen.“

Begründung

Für den Erwerb von Munition bedarf es grundsätzlich eines Munitionserwerbscheins (§ 28). Der Zweck des Munitionserwerbscheins, den Umgang mit scharfer Munition in vertretbaren Grenzen zu halten und Unzuverlässigen den Erwerb scharfer Munition zu erschweren, kann ohne eine — wenn auch unvollkommene — Kontrolle des Verbleibs nicht erreicht werden. Eine vollkommene Kontrolle läßt sich nicht durchführen, da Munition im Gegensatz zu Schusswaffen nicht nummeriert werden kann. Außerdem dient die Munition dem Verbrauch. Um aber den Verbleib der Muni-

tion feststellen zu können, muß der Händler in einem Munitionshandelsbuch festhalten, wem er wann, in welcher Menge, welche Art von Munition überlassen hat.

Die Bundesregierung erhofft sich von der Einführung einer Buchführungspflicht für Munition, daß Nichtberechtigte vom Erwerb abgehalten werden, weil sie damit rechnen müssen, im Munitionshandelsbuch eingetragen zu werden. Außerdem wird sich auch der zum Erwerb von Munition Berechtigte durch die Buchführungspflicht davon abhalten lassen, Munition in größeren Mengen zur illegalen Weitergabe zu erwerben.

Zu § 12

- a) In Absatz 4 werden die Worte „gemäß Absatz 1“ durch die Worte „gemäß Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

Begründung

Absatz 2 enthält Vorschriften über die Kennzeichnung spezieller Schußwaffen. Der Waffenhändler muß sich auch bei diesen Waffen davon überzeugen, daß sie entsprechend gekennzeichnet sind.

- b) In Absatz 5 werden die Worte „vom Zollgrenzdienst“ durch die Worte „von der Bundeszollverwaltung“ ersetzt.

Begründung

Neben dem Zollgrenzdienst sind auch andere Dienstzweige der Bundeszollverwaltung (Zollfahndungsdienst, Zollabfertigungsdienst, Bewachungs- und Begleitungsdienst) mit Schußwaffen und Munition ausgestattet. Ihre unterschiedliche Behandlung wäre sachlich nicht gerechtfertigt und würde zudem erhebliche Mehrkosten verursachen.

Zu § 13

In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „den Zollgrenzdienst“ durch die Worte „die Bundeszollverwaltung“ ersetzt.

Begründung

Auf die Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Zu § 14

- a) In Nummer 1 Buchstabe a werden die Worte „und des“ durch ein Komma, in dem Wort „Waffenhandelsbuches“ der Wortteil „buches“ durch einen Bindestrich ersetzt und die Worte „und des Munitionshandelsbuches“ eingefügt.

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der Ergänzung in § 11.

- b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen vorzuschreiben,

daß bei der Herstellung von Schußwaffen, von Gegenständen, die aus wesentlichen Teilen von Schußwaffen hergestellt werden, von Nachbildungen von Schußwaffen oder bei der Herstellung von Munition sowie beim Handel mit diesen Gegenständen Anzeigen zu erstatten und den Anzeigen bestimmte Unterlagen oder Muster der bezeichneten Gegenstände beizufügen sind.“

Begründung

Um den zuständigen Behörden die Überwachung des Umgangs mit Schußwaffen und Munition zu erleichtern, sollte der Verordnungsgeber ermächtigt werden, den Waffenherstellern und Waffenhändlern die Erstattung bestimmter Anzeigen vorzuschreiben. Hierher gehören die Fälle des § 40 Abs. 3 des Entwurfs (vgl. den Streichungsvorschlag zu § 40). Darüber hinaus sollte auch für die Herstellung von Gegenständen, in denen wesentliche Teile von Schußwaffen eingebaut werden und für Nachbildungen von Schußwaffen sowie für den Handel mit diesen Gegenständen eine entsprechende Anzeigepflicht vorgeschrieben werden können.

Zu § 16

- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „bis zu einem Patronen- oder Kartuschenlager von 6 mm Durchmesser und Länge“ durch die Worte „mit einem Patronen- oder Kartuschenlager bis zu 6 mm Durchmesser und Länge“ ersetzt.

Begründung

Angleichung des Wortlauts an §§ 20 und 21.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b sind die Worte „den Zollgrenzdienst“ durch die Worte „die Bundeszollverwaltung“ zu ersetzen.

Begründung

Auf die Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Zu § 20

In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.

Begründung

Die Ausnahmegewilligung im Einzelfall sollte wie bei der Regelung in §§ 21 und 22 befristet erteilt werden können.

Zu § 21

In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „oder der Patronenmunition“ gestrichen.

Begründung

Die Worte sind entbehrlich, weil sowohl beim Vorladen von Geschossen als auch beim Verschießen von Patronenmunition Geschosse verschossen werden.

Zu § 22

In Absatz 3 werden die Worte „den Zollgrenzdienst“ durch die Worte „die Bundeszollverwaltung“ ersetzt.

Begründung

Auf die Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Zu § 24

In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „den Zollgrenzdienst“ durch die Worte „die Bundeszollverwaltung“ ersetzt.

Begründung

Auf die Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Zu § 25

In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soweit die Rechtsverordnung Schußapparate betrifft, ergeht sie auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.“

Begründung

Bei der Festlegung technischer Anforderungen an Schußapparate sind auch Fragen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen.

Zu § 27

a) In Absatz 3 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. von einem Berechtigten vorübergehend zum Zwecke der sicheren Verwahrung erwirbt,“.

Begründung

Dem Berechtigten sollte es ermöglicht werden, die Waffe im Falle seiner Abwesenheit von seinem Wohnsitz oder sonstigen Aufbewahrungsort der Waffe einer vertrauenswürdigen Person vorübergehend zur Verwahrung zu überlassen. Andernfalls würde ein vermeidbares Diebstahl- und Sicherheitsrisiko gegeben sein, das dem Zweck des Gesetzes nicht entspricht. Nach dem Entwurf müßte sich der Verwahrende in jedem Fall einen Waffenerwerbsschein besorgen. Dies würde in vielen Fällen dazu führen, daß er sich zur Verwahrung nicht bereit fände.

b) In Absatz 3 Nr. 7 werden die Worte „für die Dauer der befugten Jagdausübung“ gestrichen.

Begründung

Die vorgesehene Beschränkung entspricht nicht allen praktischen Bedürfnissen. Auch Inhaber von Tages- und Jugendjagdscheinen erwerben Jagdwaffen nicht nur für die Dauer der Jagdausübung, sondern zum ständigen Besitz.

Zu § 28

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Patronenmunition oder Raketenmunition“ durch das Wort „Munition“ ersetzt.

Begründung

Die Beschaffung scharfer Munition wäre nach dem Entwurf ohne Verstoß gegen das Waffengesetz dadurch möglich, daß sich der Interessierte erwerbsscheinfreie Kartuschenmunition (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Geschosse beschafft und durch Zusammensetzen dieser Teile scharfe Munition herstellt. Diese Umgehung der Munitionserwerbsscheinplicht kann dadurch erschwert werden, daß der Erwerb von Kartuschenmunition erlaubnispflichtig wird.

b) Hinter Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Einer Erlaubnis nach Absatz 1 bedarf es nicht zum Erwerb von Munition, die für Schußwaffen bestimmt ist, zu deren Erwerb es keiner Erlaubnis bedarf.“

Begründung

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, den Erwerb von Munition für Schußwaffen, deren Erwerb selbst nicht erlaubnispflichtig ist, von einer Erlaubnis abhängig zu machen. Von der Freistellung wird insbesondere die Kartuschenmunition für zu gewerblichen Zwecken benötigte Schußapparate sowie Munition für Schreckschuß- und Gaswaffen erfaßt, die — ausgenommen bei den Gaswaffen — durch die Einbeziehung der Kartuschenmunition in die Erwerbsscheinplicht mitumfaßt würde. Die Gefahr einer mißbräuchlichen Verwendung der nach dem Vorschlag freizustellenden Kartuschenmunition ist dadurch weitgehend ausgeschlossen, daß diese Munition ein anderes Kaliber hat als scharfe Munition. Bei ihr ist ein Umlaborieren in scharfe Munition deshalb zwecklos.

Zu § 31

a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

Begründung

Notwendige Berichtigung.

b) Absatz 5 Sätze 2 und 3 werden durch folgende Sätze 2, 3 und 4 ersetzt:

„Die Urkunde ist dem Erwerber zurückzugeben, wenn die Zahl der Schußwaffen, auf die sie lautet, noch nicht erreicht ist; auf der Urkunde sind unverzüglich Art, Kaliber, Hersteller oder Warenzeichen, wenn die Waffe eine Herstellungsnummer trägt, auch diese, der Tag und Ort des Überlassens und der Name des Überlassenden samt Anschrift dauerhaft zu vermerken.“

Wer sonst einem anderen gegen Aushändigung des Waffenerwerbscheins oder Ausnahmebescheides eine Schußwaffe überläßt, hat die in Satz 2 vorgeschriebenen Angaben unverzüglich auf der Urkunde dauerhaft zu vermerken und diese binnen zweier Wochen der zuständigen Behörde vorzulegen, die die Urkunde einbehält. Satz 2 gilt entsprechend.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Fassung berücksichtigt den Fall, daß der Waffenerwerbschein, die Bescheinigung nach Absatz 2 Satz 3 oder der Ausnahmebescheid auf mehrere Schußwaffen ausgestellt ist.

In diesem Fall kann der Veräußerer nicht verpflichtet werden, diese Urkunden zum Waffenhandelsbuch zu nehmen, wenn der Erwerber nur einen Teil der in der Urkunde genannten Waffen bei ihm erwirbt.

Zu § 32

In Absatz 4 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „Forstschutz“ die Worte „einschließlich des notwendigen Hin- und Rückwegs“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Die vorgeschlagene Regelung trägt der Praxis Rechnung. Bei dem genannten Personenkreis ist es üblich, Schußwaffen auf dem Weg zum und vom Revier zu führen. Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit erscheint dies unbedenklich.

Zu § 34

a) Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind;“.

B e g r ü n d u n g

Von dem Verbot sollten Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zur Schädlingsbekämpfung, zur Betäubung von Tieren oder für jagdliche Zwecke bestimmt sind, nicht erfaßt werden.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Es ist ferner verboten, zur Herstellung von Gegenständen der in Absatz 1 Nr. 8 bezeichneten Art anzuleiten oder aufzufordern oder Bestandteile zu vertreiben, die zur Herstellung dieser Gegenstände bestimmt sind.“

B e g r ü n d u n g

Das Verbot der sogenannten Molotow-Cocktails ist relativ unwirksam, solange ungestraft Anleitungen zu ihrer Herstellung verbreitet werden

dürfen und jedermann ungestraft zu ihrer Herstellung auffordern darf. Da diese Waffe vornehmlich im politisch-kriminellen Raum verwendet wird, müssen auch diese Tatbestände in das Verbot einbezogen werden. Das gleiche gilt für den Vertrieb von Bestandteilen, die zur Herstellung von Molotow-Cocktails bestimmt sind.

c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „den Zollgrenzdienst“ durch die Worte „die Bundeszollverwaltung“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Auf die Begründung zu § 12 wird verwiesen.

Zu § 40

a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Munition, deren Erwerb der Erlaubnis bedarf,“.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an § 28 Abs. 1 Satz 1.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

B e g r ü n d u n g

Es erscheint zweckmäßiger, die in dieser Vorschrift vorgesehene Anzeigepflicht durch Rechtsverordnung festzulegen, da auf diese Weise eine differenziertere Regelung getroffen werden kann, die auch eine elastische Anpassung an die jeweiligen Bedürfnisse ermöglicht (vgl. den Ergänzungsvorschlag zu § 14).

Zu § 41

In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie von sonstigen“ eingefügt.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an das Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Zu § 42

a) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „Absatz 3“ durch die Worte „Absatz 3 Sätze 1 und 2“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Eine Anwendung des Absatzes 3 Satz 3 kommt für Vereinigungen nicht — auch nicht entsprechend — in Betracht. Eine Ersatzvorschrift, die bezwecken könnte, einen fakultativen Versagungsgrund für Vereinigungen von Ausländern

zu schaffen, erscheint mit Rücksicht darauf, daß Absatz 4 eine Kann-Vorschrift ist, entbehrlich.

- b) In Absatz 6 erhält die Nummer 1 Buchstabe b folgende Fassung:

„b) mit Schußwaffen, wenn die Bewegungsenergie der Geschosse nicht mehr als 7,5 J beträgt oder deren Bauart nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 zugelassen ist, im befriedeten Besitztum, wenn die Geschosse dieses nicht verlassen können,“.

Begründung

Die Ausnahme von der Erlaubnispflicht sollte hinsichtlich der Schußwaffen, deren Bauart nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2 zugelassen ist, erweitert werden. Es handelt sich hierbei im wesentlichen um sogenannte Flobertwaffen, die vornehmlich im landwirtschaftlichen Bereich zur Schädlingsbekämpfung verwendet werden. Von der Freistellung werden nicht die Kleinkaliberwaffen erfaßt. Dem Sicherheitsbedürfnis wird dadurch Rechnung getragen, daß die Freistellung nur gilt, wenn sichergestellt ist, daß die Geschosse das befriedete Besitztum nicht verlassen können. Das Schießen in dicht besiedelten Wohngebieten wird von der Freistellung im allgemeinen nicht gedeckt.

Zu § 47

- a) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Der Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften sollte in einer gesonderten Vorschrift geregelt werden (vgl. nachstehend unter c).

- b) Hinter § 47 wird folgender § 47 a eingefügt:

„§ 47 a

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die zur Durchführung der Abschnitte I bis IV, der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die zur Durchführung der Abschnitte V bis VII erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Für den Erlass der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte VIII bis X gilt die Zuständigkeitsregelung nach Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen die Verwaltungsvorschriften für den gewerblichen Bereich, der Bundesminister des Innern die Verwaltungsvorschriften für den nicht gewerblichen Bereich erläßt.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften über den Er-

werb und das Führen von Schußwaffen durch Behörden und Bedienstete seines Geschäftsbereichs sowie über das Führen von Schußwaffen durch persönlich erheblich gefährdete Personen nach § 32 Abs. 5; die anderen Bundesminister erlassen die Verwaltungsvorschriften für ihre Geschäftsbereiche im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.“

Begründung

Absatz 1 tritt an die Stelle des gestrichenen § 47 Abs. 4.

Da sich die Verwaltungsvorschriften an unterschiedliche Behörden und Personenkreise richten, sollten aus Gründen der Zweckmäßigkeit die erforderlichen Verwaltungsvorschriften für beide Bereiche gesondert erlassen werden. Dem trägt die vorgeschlagene Fassung Rechnung.

Absatz 2 entspricht § 35 BWaffG. Die Regelung sollte beibehalten werden.

Hinter § 48 wird folgender § 48 a eingefügt:

„§ 48 a

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Auf die Durchführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auch insoweit anzuwenden, als es von den Ländern ausgeführt wird.“

Begründung

Die Durchführung des Waffengesetzes obliegt teils Bundesbehörden, teils Landesbehörden. Soweit sie Bundesbehörden obliegt, stellt § 1 Abs. 1 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes (EVwVfG) klar, daß auf die Durchführung des Waffengesetzes die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach dessen Inkrafttreten ohne weiteres subsidiär Anwendung finden. Gleiches würde auch gelten, soweit die Länder im Auftrag des Bundes tätig würden.

Nach § 1 Abs. 2 EVwVfG bedarf jedoch die Anwendbarkeit des Verwaltungsverfahrensgesetzes einer ausdrücklichen Anordnung des Gesetzgebers, wenn die Länder Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen. Insoweit muß im Entwurf des Waffengesetzes eine klarstellende Vorschrift erfolgen. Dies hat zur Folge, daß das Waffengesetz aus diesem Grunde der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Die Einfügung des § 48 a erfolgt vorsorglich. Sollte das Waffengesetz zeitig vor dem Verwaltungsverfahrensgesetz in Kraft treten, wäre § 48 a ersatzlos zu streichen. Andernfalls würde die Vorschrift jedoch von großer Bedeutung für die einheitliche Handhabung des Verfahrensrechts in Bund und Ländern bei der Durchführung des Waffengesetzes sein. Ob im Zusammenhang hiermit einige Vorschriften des Entwurfs des Waffengesetzes geändert werden müssen, kann erst im Verlauf der parlamentarischen

Beratung geprüft werden, da der Entwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes noch keine endgültige Formulierung durch den Gesetzgeber erfahren hat.

Zu § 49

Die Bundesregierung wird zu den Strafvorschriften des Entwurfs in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages Stellung nehmen mit dem Ziel, daß durch die Höhe der Strafdrohung der Wille des Gesetzgebers unmißverständlich klargelegt wird, Verstöße gegen das Waffenrecht entschieden zu begegnen, insbesondere in den Fällen der illegalen Waffeneinfuhr, des illegalen Waffenhandels und der Aufforderung und der Anleitung zur Herstellung von Molotow-Cocktails.

Zu § 51

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Abs. 1 oder 2 das Waffenherstellungsbuch oder das Waffenhandelsbuch“ durch die Worte „Abs. 1, 2 oder 2 a das Waffenherstellungsbuch, das Waffenhandelsbuch oder das Munitionshandelsbuch“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Folge der Ergänzung in § 11.

- b) In Absatz 1 Nr. 16 werden die Worte „Absatz 1 Satz 2“ durch die Worte „Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Berichtigung.

- c) In Absatz 1 Nr. 17 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Sätze 2, 3 oder 4“ und die Worte „Waffenerwerbsschein oder“ durch die Worte „Waffenerwerbsschein, der Bescheinigung oder dem“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Folge der Änderung in § 31 Abs. 5.

- d) In Absatz 1 wird die Nummer 22 gestrichen. Die Nummernfolge wäre zu gegebener Zeit anzupassen.

B e g r ü n d u n g

Es liegt keine Ordnungswidrigkeit, sondern ein Vergehen vor (vgl. Vorschlag zu § 49).

- e) In Absatz 1 Nr. 26 wird das Wort „Schußwaffe“ durch die Worte „dort bezeichneten Gegenstände“ ersetzt.

B e g r ü n d u n g

Notwendige Folge der Ergänzung in § 40 Abs. 3.

Hinter § 54 wird folgender § 54 a eingefügt:

„§ 54 a

Anmeldepflicht für Schußwaffen

(1) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 56 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift der Erlaubnis bedurft hätte, so hat er diese Schußwaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden, sofern er sie ohne die erforderliche Erlaubnis erworben oder eingeführt hat. Eine Strafverfolgung wegen unerlaubten Schußwaffenerwerbs oder unerlaubter Schußwaffeneinfuhr findet im Falle der rechtzeitigen Anmeldung nicht statt.

(2) Übt jemand zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Schußwaffen aus, zu deren Erwerb oder Einfuhr es gemäß einer nach § 56 außer Kraft getretenen Rechtsvorschrift keiner Erlaubnis bedurft hat, jedoch nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, so hat er diese Schußwaffen innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der zuständigen Behörde anzumelden.

(3) Nach Ablauf der Anmeldefrist darf die tatsächliche Gewalt über nicht angemeldete Schußwaffen nicht mehr ausgeübt werden.“

B e g r ü n d u n g

Diese Vorschrift verschafft den Behörden die Möglichkeit, eine Übersicht über die Zahl der Schußwaffen zu bekommen, die bisher amtlich nicht erfaßt sind. Darüber hinaus gibt sie jedoch vor allem eine Handhabe, den sogenannten illegalen Waffenbesitz zu bestrafen. Sowohl nach bisherigem Recht als auch nach dem vorliegenden Entwurf kann nur bestraft werden, wer ohne die erforderliche Erlaubnis eine Schußwaffe erworben oder eingeführt hat oder sie ohne Erlaubnis führt. Der reine Waffenbesitz ist nicht strafbar, weil es ein allgemeines Besitzverbot nicht gibt. Dieser Rechtszustand hat oft dazu geführt, daß jemand nicht belangt werden konnte, der zwar eine Schußwaffe besaß, dem aber illegaler Erwerb oder eine illegale Einfuhr nicht nachgewiesen werden konnte. Gleiches gilt für den Fall, daß diese Taten bereits verjährt waren.

Die Vorschrift ist auch deshalb notwendig, weil zu befürchten ist, daß vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in großer Zahl Interessenten versuchen werden, jetzt noch erwerbsscheinfreie Waffen zu erwerben, weil sie damit rechnen müssen, daß sie sie nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr erwerben dürfen. Es ist bereits bekanntgeworden, daß Waffenhandelsunternehmen in ihrer Werbung auf die bevorstehende Rechtsänderung hinweisen und zum Kauf von Schußwaffen vor Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes auffordern.

Folgende Schußwaffen müssen angemeldet werden:

1. Faustfeuerwaffen, die ohne eine nach bisherigem Recht erforderliche Erlaubnis erworben oder eingeführt worden sind (Absatz 1),

2. Schußwaffen mit einer Länge von mehr als 40 cm, zu deren Erwerb oder Einfuhr nach bisherigem Recht eine Erlaubnis nicht erforderlich ist (Absatz 2).

Damit im Falle der Nummer 1 der Anmeldepflichtige nicht aus Furcht vor einer Bestrafung wegen des illegalen Erwerbs oder der illegalen Einfuhr von der Anmeldung absieht, ist eine Amnestie geboten (Absatz 1 Satz 2).

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über nicht angemeldete Schußwaffen nicht mehr erlaubt (Absatz 3). Damit sind die Voraussetzungen für eine Strafandrohung erfüllt.

Zu § 56

Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:

- „2. das Waffengesetz vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 265),
3. die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 270),“.

B e g r ü n d u n g

Die Vorschrift soll die Vorschriften des Waffengesetzes vom 18. März 1938 und der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 auch insoweit aufheben, als diese nicht schon durch das Bundeswaffengesetz vom 14. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 633) oder durch Ländergesetze aufgehoben sind. Es erscheint jedoch entbehrlich, diese Einschränkung ausdrücklich zu erwähnen, da ein Gesetz ohnehin nur die bis zu seinem Inkrafttreten fortgeltenden Vorschriften anderer Gesetze aufheben kann.